



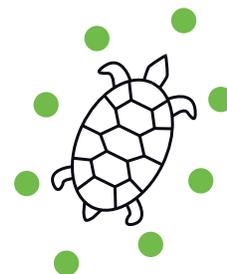
Anthropoi
Fachstellen für
Gewaltprävention

Gemeinsam Mensch sein.

Kompendium Gewaltprävention

Herausgegeben von den
Fachstellen für Gewaltprävention im
Anthropoi Bundesverband

Stand Oktober 2024



Inhalt

Vorbemerkung | 3

Leitbild | 4

1. Strukturen und Prozesse der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband | 5

2. Grundsätze der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband | 5

3. Fachstellen für Gewaltprävention | 8

4. Schutzkonzept | 11

5. Vertrauensstelle | 12

6. Meldeverfahren bei Grenzverletzungen und Übergriffen | 15

7. Regelungen bei freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen | 15

8. Meldeverfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und strafrechtlich relevanten Handlungen | 16

9. Dokumentation und Datenschutz | 16

10. Interventionskonzept im Falle strafrechtlich relevanter Handlungen und sexualisierter Gewalt | 17

11. Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden | 17

12. Rehabilitation | 17

13. Presseanfragen | 17

14. Überprüfung und Zusammenarbeit im Anthropoi Bundesverband | 18

Anlagen | 19

Anlagen für die Präventions-/Vertrauensstellen

Anlage 1: Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Anlage 2: Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt

Anlage 3: Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt

Anlage 4: Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen für Gewaltvorfälle

Anlage 5: Vorstellung der Vertrauensstelle

Anlage 6: Selbstverpflichtung der Mitgliedseinrichtungen

Anlage 7: Selbstverpflichtung der Mitarbeiter*innen

Anlage 8: Interventionsgruppen der Präventions-/Vertrauensstellen zur Gewaltprävention

Anlage 9: Risikoanalyse

Anlage 10: Interventionsmatrix

Anlage 11: Vermerk zum Gewaltschutz (§ 37a SGB IX) – Fassung vom 9. August 2021

Anlage 12: Auditierung der Gütekriterien und Gütesiegel

Anlage 13: Praxisleitfaden Grundlagen und Gütesiegel Gewaltprävention

Anlage 14: Vom Empowerment zur Gewalt-Prävention

Anlage 15: Literatur

Impressum

Diese Broschüre wurde herausgegeben von:
Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9, 61209 Echzell-Bingenheim
bundesverband@anthropoi.de | anthropoi.de

Inhaltlich verantwortlich:

Volker Thon, in Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Übernahme von Abbildungen, Text oder Textteilen nur mit Nennung
des Herausgebers Anthropoi Bundesverband gestattet.

Vorbemerkung

Im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (kurz Anthropoi Bundesverband) haben sich bundesweit 175 Mitgliedsorganisationen mit 263 Einrichtungen und Diensten zusammengeslossen. Diese bieten Angebote und Dienstleistungen in den Bereichen:

- Frühförderung und ambulante Heilpädagogik
- Tages- und Heimschulen
- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben wie z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und andere Leistungsanbieter
- LebensOrte wie Dorf- und Lebensgemeinschaften sowie ambulante Wohnangebote
- Sozialpsychiatrische Nachsorgeeinrichtungen
- Soziale Landwirtschaft
- Tagesstruktur und Pflege für schwerstbehinderte oder betagte Bewohner*innen
- Berufliche Bildung

Die Angebote im anthroposophischen Sozialwesen sind darauf ausgerichtet, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf auf der Grundlage der Anthroposophie zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten, um ihre Selbstbestimmung und Teilhabe bestmöglichst zu verwirklichen.

Im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) ist im Juni 2021 eine verbindliche Regelung (§ 37a SGB IX) zur Einrichtung von Strukturen und Prozessen der Gewaltprävention und Intervention in Kraft getreten.

Das im Kompendium Gewaltprävention der Fachstellen für Gewaltprävention von Anthropoi Bundesverband zusammengefasste Präventionskonzept entspricht allen Anforderungen an diese Verpflichtung (siehe Anlage 11).

Leitbild

Das Kompendium Gewaltprävention ist aus der intensiven Bemühung entstanden, achtsam und wach mit Haltungen, persönlichem Befinden und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in den Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband umzugehen und damit Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen steht der Schutz der von uns begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt. Diese liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Das Ziel ist es, Situationen und Umstände zu erkennen, in denen Gewalt entstehen kann und sie durch Aufmerksamkeit und präventive Maßnahmen so zu bearbeiten, dass Gewalt verhindert wird.

1. Strukturen und Prozesse der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Die Präventionsarbeit und die Beratung von Mitgliedern in Fragen der Prävention von Gewalt und (Macht-)Missbrauch gehören zu den Zielen und Aufgaben von Anthropoi Bundesverband (siehe Satzung, Stand 19. Juni 2024 und Kriterien der Mitgliedschaft, Stand 19. Juni 2024).

Ziel dieser gemeinsamen Arbeit ist es, verbindliche Standards in allen Mitgliedseinrichtungen zu etablieren, damit Grenzverletzungen, Übergriffen und (strafrechtlich relevanten Formen der) Gewalt in allen 263 Einrichtungen und Diensten der Mitgliedsorganisationen professionell vorgebeugt und begegnet werden kann. In den neun Regionen von Anthropoi Bundesverband wurden in den vergangenen Jahren Strukturen geschaffen, um die Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes zu stärken. Hierzu hat der Bundesverband drei Fachstellen für Gewaltprävention eingerichtet. Diese gliedern sich für das Bundesgebiet nach den Gebieten Nord, Mitte und Süd. Die Fachstellen sind für folgende Bundesländer zuständig:

Fachstelle Nord:

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Fachstelle Mitte:

Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland

Fachstelle Süd:

Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Sachsen

Die Fachstellen stehen den Präventions-/Vertrauensstellen-Inhaber*innen, Einrichtungen, Interventionsgruppen, Regionalkonferenzen, dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Verbandes als Ansprechpartner*innen in allen Fragen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit Gewalt stehen. Sie bieten darüber hinaus regionale Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention an. Sie unterstützen die Präventions-/Vertrauensstellen durch jährliche Supervision, um die Fachlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Fachstellen arbeiten in einem gemeinsamen Arbeitskreis zusammen und entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband.

Die Sprecher*innen der Fachstellen vertreten ihre Arbeit im Verbandsrat des Verbandes.

Die Mitgliedseinrichtungen der Regionen verpflichten sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung der Einrichtungen, Präventions-/Vertrauensstellen einzurichten und Präventions-/Vertrauensstellen-Inhaber*innen zu benennen und mit der Fachstelle ihrer Region zusammenzuarbeiten (siehe 3.4.).

Die Präventions-/Vertrauensstellen sind durch ihre Arbeit vor Ort, durch ihre Informationsleistungen sowie ihren regelmäßigen Dialog mit den in den Einrichtungen und Diensten begleiteten Menschen, ihren Angehörigen und den Mitarbeiter*innen die wichtigsten Akteur*innen in der Gewaltprävention.

2. Grundsätze der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

2.1. Gewaltbegriff

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde
- Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Sexualität, Schutz der Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Eigentum
- Selbstständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen
- Interessenvertretung und Beteiligung
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung (nach Enders 2012) vor zwischen:

- **Grenzverletzungen** (Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer «Kultur der Grenzverletzungen» resultieren).
- **Übergriffen** (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiter*innen und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs). Beispiele für Übergriffe (nach Jugendhilfe Hochdorf, 2014) sind:
 - Unsinnige, bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen
 - Unbedachte, überzogene Machtausübungen
 - Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage
 - die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch das Ausnutzen eines Machtgefälles
 - Andere für das eigene problematische Verhalten verantwortlich machen
 - bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen, u.a.
- **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** wie z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, (sexuelle) Nötigung, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, Gewalt durch digitale Medien.
- **Sexualisierte Gewalt** bedarf grundsätzlich einer besonderen Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Unprofessionelles Handeln kann für die potenziellen Opfer, mutmaßlichen Täter*innen, die verantwortlichen und handelnden

Personen und allgemein für die Institution gravierende persönliche, soziale, rechtliche und finanzielle Folgen haben.

2.2. Beispiele

Körperliche Gewalt

- Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse, Verletzungen
- Festhalten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Einschließen, Festbinden, Fixieren)
- Ungerechtfertigter Zwang in Bezug auf Nahrungsaufnahme, Hygiene, Medikation
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Verweigerung oder Vernachlässigung von Nahrungsaufnahme, Hygiene, Medikation u.a.

Sexualisierte Gewalt

- Unterlassene Unterstützung einer angemessenen sexuellen Entwicklung
- Verhinderung eines angemessenen Erlebens der Sexualität
- Übergriffe – wie anzügliche Blicke, Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung
- Erotischer Lustgewinn in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Missachtung der Intimsphäre
- Zwang zur Prostitution
- Verunsicherung durch zweideutige Bemerkungen
- Sexualisierte Sprache
- Veröffentlichung von intimen Texten und Bildern
- U.a.

Psychische Gewalt

- Verbale Verletzung und Beleidigung
- Ironie, Sarkasmus
- Moralisierende Bewertung
- Verlassen der professionellen Rolle
- Einschüchterung und Drohung, emotionale Erpressung
- Infantilisierung
- Unterschätzung und Überforderung
- Soziale Isolation, Ignorieren und Liebesentzug
- Diskriminierung
- Mobbing und Cybermobbing
- U.a.

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

- Ungeeigneter Unterrichts-, Wohn- oder Arbeitsraum
- Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit
- Inadäquate pädagogische Konzepte/Betreuungskonzepte
- Missachtung der Privatsphäre
- Nicht ausreichendes und/oder nicht genügend qualifiziertes Personal
- Nicht barrierefreie, undeutliche, unklare und/oder unzulängliche Infrastruktur und Mittel
- Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen
- Verletzung des Datenschutzes
- U.a.

Materielle Gewalt

- Fehlender Respekt vor persönlichem und öffentlichem Eigentum
- Diebstahl/Enteignung Unterschlagung
- U.a.

2.3. Grundgedanken

Im Zusammensein von Menschen mit unterschiedlichsten individuellen Eigenheiten kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen kommen. Diese Tatsache fordert für unsere Lebens- und Arbeitszusammenhänge besondere Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Reflexionsfähigkeit.

Aggression und Gewalt im Schul-, Arbeits- und Betreuungsalltag kann von allen Beteiligten ausgehen. Bei allen Forderungen und Präventionsmaßnahmen muss sehr differenziert zwischen betreuenden und betreuten Personen als Verursacher*innen bzw. Auslöser*innen von Gewalt unterschieden werden.

Die vorliegenden Grundsätze befassen sich vornehmlich mit Gewaltvorkommnissen in Abhängigkeitsverhältnissen, die durch Professionelle ausgeübt oder ausgelöst werden. Ohne den Zusammenhang von Gewalt und Gegengewalt ausblenden zu wollen, sind Übergriffe von Mitarbeitenden anders zu behandeln als Übergriffe von Menschen mit Assistenzbedarf.

Gerade die Tätigkeit in den helfenden Berufen ist mit vielen Grenzerfahrungen und emotionalen Herausforderungen verbunden, die eine

offene und ehrliche Auseinandersetzung mit allen Fragen erfordert, die im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen stehen.

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung und Dienste, Maßnahmen einzuführen, die die Menschen mit Assistenzbedarf schützen.

Diese stehen in pädagogischen wie psychischen Abhängigkeiten zu den Mitarbeitenden. Der Umgang mit Nähe und Distanz will sorgfältig gestaltet sein. Gewalt von Menschen mit Assistenzbedarf gegenüber Mitarbeitenden kann verschiedenste Ursachen haben. Auf jeden Fall gehört zu einer korrekten Abklärung u.a. das Befragen des Befindens, eine Umfeldanalyse und der Einbezug biografischer Angaben. Gewalt durch Mitarbeitende, die durch strukturelle Faktoren oder Betreuungsmängel bedingt ist, muss über die Reflexions- und Interventionsinstrumente der Einrichtungen erfasst, bearbeitet und möglichst verhindert werden.

Gewalt kann auf den verschiedensten Ebenen stattfinden. Neben der institutionell-strukturellen Ebene sind vor allem die individual-psychologische und die sozial-psychologische Ebene von Bedeutung. Das Schaffen der Rahmenbedingungen zur Prävention von Gewalt liegt in der Verantwortung der Leitenden. Es erfordert klare institutionelle Strukturen, die ungehinderte Reflexion und transparente Kommunikation zulassen.

In den Schulen und in der sozialen Arbeit wird grundsätzlich jeder Eingriff in die Integrität – im Sinne körperlicher, seelischer und geistiger Unversehrtheit sowie in die Möglichkeit zur Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe eines anderen Menschen als Gewalt verstanden. Jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, ist – auch wenn sie pädagogisch/sozialpädagogisch/-agogisch begründet werden kann – zu hinterfragen und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Eingriffe in die Grundrechte dürfen nur zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung vorgenommen werden und müssen stets angemessen sein. Allgemein sind Schutzhandlungen wie z.B. kurzzeitiges Festhalten, Abwehren von Angriffen zu reflektieren und zu dokumentieren. Zwangsmaßnahmen wie z.B. Anbinden, Essensentzug, Fixieren, Einsperren, Time-Out, medikamentöses Sedieren sind pädagogisch/agogisch nicht begründbar. Sie sind nur zulässig zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung und bedürfen

einer richterlichen bzw. ärztlichen Genehmigung. Sie sind grundsätzlich zu reflektieren und stets zu dokumentieren.

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordert an vielen Stellen eine erweiterte Auseinandersetzung. Mitarbeiter*innen in der Frühförderung, heilpädagogischen Einrichtungen, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen haben einen Erziehungsauftrag, der von ihnen verlangt, Grenzen zu setzen und Beziehungen zu gestalten. Dies erfordert die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Maßnahme pädagogisch begründbar, rechtlich zulässig und angemessen ist.

Jede Einrichtung muss darauf vorbereitet sein, Ort sexualisierter Gewalt zu sein. Unprofessionelles Handeln kann für die potenziellen Opfer, mutmaßlichen Täter*innen, die verantwortlichen und handelnden Personen und allgemein für die Institution gravierende persönliche, soziale, rechtliche und finanzielle Folgen haben. Für die Prävention, Intervention und Nachsorge sind daher äußerste Achtsamkeit und Sorgfalt geboten. Für den Krisenfall klar geregelte Abläufe und Festlegung der Verantwortlichkeiten sowie die Hinzuziehung externer Fachberatung sind unbedingt erforderlich.

3. Fachstellen für Gewaltprävention

3.1. Werte und Prinzipien

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Fachstellen für Gewaltprävention steht der Schutz von Menschen vor sexualisierter, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt. Prävention ist ein Mittel des Schutzes, das durch geeignete Konzepte, Fortbildungen und Schulungen bereits im Vorfeld der Entstehung von Gewalt, Missbrauch und Krisen entgegenwirken kann. Die Arbeit der Fachstellen folgt sowohl den rechtlichen Vorgaben als auch den Prinzipien des Bundesverbandes, wie sie in der Satzung und den Kriterien der Mitgliedschaft von Anthropoi Bundesverband und in der Geschäftsordnung der Fachstellen niedergelegt sind.

Für die Mitgliedsorganisationen bieten die Fachstellen eine unabhängige, kollegiale und fachliche Unterstützung in Fragen der Prävention von Grenzverletzung, Gewalt und Missbrauch. Die Fachstellen unterstützen die Präventions-/Vertrauensstellen bei Bedarf in Konfliktsituationen, bei Gewalt und Missbrauchsfällen. Dabei können sie gleichermaßen Aufgaben der Aufklärung, der Vermittlung und der Unterstützung der Prozesse übernehmen. Der Sachverhalt soll geklärt und so weit wie möglich gelöst werden. Im gesamten Bearbeitungsprozess wird ein sachgemäßer, hilfreicher und vertrauensbildender Umgang angestrebt, der so viel Transparenz wie möglich – aber gleichzeitig auch so viel Schutz wie nötig – bietet. Die Fachstellen sollen die Mitgliedsorganisationen unterstützen, Gewaltprävention in das Leitbild und in die Richtlinien des Qualitätsmanagements zu übernehmen.

3.2. Organisation der Fachstellen

Die Fachstellen sind Einrichtungen des Bundesverbandes. Sie arbeiten selbstständig und sind, unter Berücksichtigung von Vertraulichkeit und der Schweigepflicht, rechenschaftspflichtig:

- Gegenüber dem Vorstand: Schriftlicher Bericht, einmal jährlich
- Gegenüber dem Vorstand: Unverzügliche In-

formation bei öffentlichkeits-relevanten Fällen

- Gegenüber dem Verbandsrat: Mündlicher Bericht, einmal jährlich
- Gegenüber den Regionalkonferenzen im Bereich der jeweiligen Fachstelle: Mündlicher Bericht, einmal jährlich
- Gegenüber den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Fachstelle: Mündlicher Bericht, einmal jährlich, unter Einhaltung des Datenschutzes.

Die Fachstellen bestehen pro Region aus mehreren Personen. Die Mitarbeiter*innen der Fachstellen wählen aus ihrer Mitte für drei Jahre jeweils eine*n oder zwei Koordinator*innen für ihre Fachstelle. Jeweils ein*e Koordinator*in vertritt die jeweilige Fachstelle in fachstellenübergreifenden Angelegenheiten (vor allem in der Mitgliederversammlung und dem Verbandsrat sowie gegenüber dem Vorstand und der Öffentlichkeit).

Die Koordinator*innen sind darüber hinaus verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen
- Weiterentwicklung der Strukturen der Gewaltprävention bundesweit
- Organisation und Durchführung jährlicher Fortbildungen und Treffen aller Fachstellen-Mitarbeiter*innen
- Durchführung von Grundlagenseminaren
- Fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene, in Absprache mit dem Vorstand

Die Mitglieder der Fachstelle erweitern kontinuierlich ihre fachliche Kompetenz in Gewaltprävention, im Umgang mit Missbrauch, Mediation, Kenntnis in Rechtsfragen u.ä. Die Fachstellen berichten über ihre Arbeit regelmäßig in den Regionalkonferenzen, auf den Treffen des Verbandsrates und auf Einladung in Vorstandssitzungen von Anthropoi Bundesverband und der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. (kurz: Anthropoi Selbsthilfe).

Die Fachstellen geben sich eine Geschäftsordnung (siehe 3.4.).

3.3. Aufgaben der Fachstellen

Die Fachstellen koordinieren, informieren und beraten in allen Fragen und Angelegenheiten von Gewalt und Gewaltprävention.

Sie koordinieren aufklärende, vorbeugende und weiterbildende Maßnahmen zur Gewaltprävention. Sie setzen sich dafür ein, dass in den Einrichtungen von Anthropoi Bundesverband Präventions-/Vertrauensstellen entstehen, die die Durchführung der gewaltpräventiven Arbeit vor Ort gewährleisten. Als Fachstelle übernehmen sie die Vernetzung mit anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten der Gewaltprävention. Sie vermitteln qualifizierte Hilfen und Fortbildungen oder bieten diese selbst durch ihre Mitarbeiter*innen an.

Sie beraten und unterstützen:

- Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf aus den Einrichtungen und Diensten des Bundesverbandes.
- Die Fachstellen stehen für die Beratung von Menschen mit Assistenzbedarf und Eltern nur zur Verfügung, wenn sie in der eigenen Einrichtung keine Ansprechpartner*innen finden.
- Die Einrichtungen der Regionen ihres Zuständigkeitsbereiches beim Aufbau von Präventions-/Vertrauensstellen.
- Die Einrichtungen bei der Implementierung und Umsetzung des Gewaltpräventionskonzeptes.
- Bei der Bearbeitung von Fällen, in denen Menschen mit Assistenzbedarf Opfer oder Täter*innen von Gewalt geworden sind sowie
- Einrichtungen, die im Zusammenhang mit Gewaltfragen im Fokus öffentlichen Interesses stehen.

Die Fachstellen bieten Fort- und Weiterbildungen für Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen sowie Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen an. Sie intervenieren, wenn durch grenzverletzendes Handeln in einer Einrichtung der Ruf des Verbandes in Gefahr gerät.

Die Fachstellen stehen allen Menschen mit Assistenzbedarf, deren Angehörigen, den Mitarbeiter*innen der Einrichtungen ihres Zuständigkeitsgebietes als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung, wenn diese in der Einrichtung selbst nicht die Möglichkeit sehen, ihre Meldungen

von Gewaltvorfällen zu Gehör zu bringen. Die Fachstellen sind nicht verpflichtet, anonymen Meldungen nachzugehen. Sie werden aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten jeden Hinweis prüfen.

Die Koordinator*innen der Fachstellen nehmen alle Beratungswünsche und Meldungen entgegen, bieten eine Erstberatung und koordinieren den Einsatz ihrer Mitarbeiter*innen oder vermitteln externe Expert*innen.

Die Fachstellen sind Ansprechpartnerinnen für:

- Präventions-/Vertrauensstellen-Inhaber*innen (aus den Präventions-/Vertrauensstellen) der einzelnen Mitgliedsorganisationen
- Mitarbeiter*innen
- Menschen mit Assistenzbedarf
- Angehörige
- Vertreter*innen von Anthropoi Selbsthilfe
- Behörden
- Verbände
- Medien
- Träger der Einrichtungen

3.4. Strukturen der Zusammenarbeit

Die Fachstellen sind ein Baustein von Anthropoi Bundesverband zur Prävention und für die Hilfe bei Gewalt und Missbrauch.

Die Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen durchziehen alle Ebenen und Bereiche der Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen. Die Regionalkonferenzen unterstützen die Arbeit der jeweiligen Fachstellen und verankern diese Unterstützung in ihren Geschäftsordnungen:

- Für die Prävention und den Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt bildet **jede Mitgliedsorganisation eine interne Vertrauensstelle** und benennt dafür eine oder mehrere **Präventions-/Vertrauensstellen-Inhaber*innen**.
- Mehrere Kleinstorganisationen können eine gemeinsame Vertrauensstelle einrichten.
- Die Mitarbeiter*innen der Fachstellen sorgen für eine **Vernetzung der Präventions-/Vertrauensstellen**. Sie nehmen gegebenenfalls an den Intervisionstreffen der Vertrauensleute teil.
- Die Fachstellen erarbeiten **fachspezifische Konzepte, Handlungsleitlinien, und/oder Selbstverpflichtungserklärungen** für die Präventions-/Vertrauensstellen.
- Bei **Beschwerden** informiert die Fachstelle zeitnah den Einrichtungsträger und bietet Aufklärung an.
- Die Fachstellen informieren die Regionalsprecher*innen der Region, die Vorstände des Bundesverbandes und der Anthropoi Selbsthilfe, wenn die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit berührt werden.
- Ein überregionaler Austausch und eine Zusammenarbeit der regionalen Fachstellen findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die Fachstelle arbeitet mit Behörden zusammen.
- Die Fachstelle kann vom Vorstand des Verbandes zur Aufklärung beauftragt werden.

Die Geschäftsordnung der Fachstellen finden Sie unter:

<https://anthropoi.de>

oder dem nebenstehenden QR-Code.



Geschäftsordnung der Fachstellen

Prävention ist ein Mittel des Schutzes, das durch geeignete Konzepte, Fortbildungen und Schulungen bereits im Vorfeld der Entstehung von Gewalt, Missbrauch und Krisen entgegenwirken kann.

4. Schutzkonzept

4.1. Rechtliches

Mit dem im Juni 2021 verabschiedeten Teilhabestärkungsgesetz wurde eine wichtige Änderung im SGB IX vorgenommen: Die Einführung der bundesgesetzlichen Regelung zum Gewaltschutz für Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe, geregelt in § 37a SGB IX. § 37a SGB IX wurde im Hinblick auf die Verpflichtung aus Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeführt und trat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Einrichtungen und Dienste (Leistungserbringer) sind gesetzlich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu treffen, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung keine – über die Empfehlungen des Kompendiums Gewaltprävention der Fachstellen hinausgehenden – Anforderungen an die verbindlich zu schaffenden Strukturen zum Gewaltschutz im Bereich Prävention und Intervention vorgegeben. Mit der Verankerung regelmäßiger Aus- und Weiterbildung der Präventions-/Vertrauensstellen-Inhaber*innen entspricht das Konzept der Fachstellen den Vorstellungen des Gesetzgebers. Wirksame Gewaltprävention und -intervention braucht hohe Fachlichkeit und ist daher aus einem wirksamen Gewaltschutzkonzept nicht wegzudenken. Dazu zählt auch die Schulung der Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste. Eine gute Information von Menschen mit Assistenzbedarf, die diese Einrichtungen und Dienste nutzen, über die Angebote und Hilfeleistungen der Präventions-/Vertrauensstellen, möglichst in einfacher Sprache und barrierefrei, ist darüber hinaus ein wichtiges Element (siehe Anlage 14: Vom Empowerment zur Gewalt-Prävention).

4.2. Empfehlungen für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Das Kompendium Gewaltprävention ist eine Handreichung für die Entwicklung präventiver Strukturen in den Einrichtungen von Anthropoi Bundesverband. Es ersetzt nicht die eigene Auseinandersetzung der Einrichtungen und Dienste mit den Gegebenheiten vor Ort. Ein umfassendes Schutzkonzept berücksichtigt alle Bereiche des institutionellen Handelns. Es schlägt sich insbesondere nieder in:

- Leitbild
- Ethischen Grundlagen der Einrichtung und positiver Fehlerkultur
- Gesamtkonzept
- Handlungskonzepten (z.B. Sexualpädagogisches Konzept, Partizipationskonzept, Medienpädagogisches Konzept, Konzept zur Personalgewinnung)
- Klaren Vereinbarungen zu Nähe und Distanz sowie Grenzen und Regeln
- Schulung der Mitarbeiter*innen zur Deeskalation in Grenz- und Krisensituationen (Deeskalationsmanagement)
- Klaren Vereinbarungen zu freiheitsbegrenzenden Maßnahmen
- Einer umfassenden (möglichst partizipativ durchgeführten) Risikoanalyse in Bezug auf Grenzverletzungen, Gewalt und (Macht-) Missbrauch
- Präventionskonzept, Konzept der Vertrauensstelle
- Interventionskonzept, Konzept für die Nachsorge
- Vorgehenskonzept bei Gewalt gegen Mitarbeiter*innen (unter Einbezug der Berufsgenossenschaft), notfallpsychologisches Konzept
- U.v.m.

5. Vertrauensstelle

5.1. Vorbemerkung

Innerhalb der Einrichtungen, Schulen und Dienste von Anthropoi Bundesverband bestehen Strukturen, die es ermöglichen, einen respektvollen und Grenzen wahrenden Umgang miteinander zu pflegen. Die Einrichtung erwartet von allen den gegenseitigen Respekt vor den individuellen Grenzen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Um grenzverletzendem Handeln, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen, richtet die Einrichtung eine Vertrauensstelle ein. Die Einrichtungen haben ein Konzept für Gewaltprävention/Schutzkonzept.

Das vorliegende Kompodium kann als Grundgerüst für ein Schutzkonzept dienen.

Alle Menschen sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten. Sie sollen sich an die Vertrauensstelle wenden.

5.2. Verhältnis zur Einrichtungsleitung

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Leitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren der Gewaltpräventionskultur. Regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten und Spielräume klar sein: **Wer ist für was verantwortlich?**

Gewaltprävention liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Überwachung der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten.

Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Leitung sowie für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Einrichtung. In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Einrichtungsleitung ist die Entscheidungsträgerin.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben. Die Vertrauensstelle soll auch nicht von Personen besetzt werden, die den Leitungsverantwortlichen nahestehen (z.B. Angehörige) oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen. Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen haben die Aufgabe, die Leitung auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die angemessene zeitliche, materielle und räumliche Ausstattung sowie der Verantwortungsbereich der Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen müssen gewährleistet sein. Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen benötigen eine möglichst umfassende Akzeptanz bei Klient*innen, Mitarbeiter*innen und Leitungsverantwortlichen. In regelmäßigen Intervallen (z.B. nach drei Jahren) soll dies durch die Leitungsverantwortlichen überprüft werden. Es wird empfohlen, eine der zwei oder drei Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen extern zu besetzen.

5.3. Kompetenzen und Fähigkeiten der Präventions-/ Vertrauensstelleninhaber*in

Von Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen wird Folgendes erwartet:

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Intervision, Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Beziehungsfähigkeit
- Prozessbegleitungsqualitäten

Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen sollten über fundierte Kenntnisse im Umgang mit Gewalt verfügen. Sie sind verpflichtet, an einer Intervisionsgruppe und an entsprechenden Fortbildungsangeboten teilzunehmen.

5.4. Aufgaben der Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die Prävention von Gewalt und die Intervention bei Gewaltvorfällen in Einrichtungen/Diensten. Aufgaben hinsichtlich der Prävention können sein:

- Information und Weiterbildung der Mitarbeitenden intern/extern
- Information und Einführung neuer Mitarbeitenden in das Präventionskonzept der Einrichtung
- Altersgemäße und barrierefreie Informationen für Menschen mit Assistenzbedarf über die Arbeit der Vertrauensstelle
- Altersgemäße und barrierefreie Informationen für sowie Aufklärung von Menschen mit Assistenzbedarf über ihre Persönlichkeitsrechte und Selbst- und Mitbestimmungsrechte, wie etwa das Ausleben sexueller Bedürfnisse etc.
- Anbieten von Selbstbehauptungskursen
- Offene Gesprächsangebote
- Schutz und Stärkung der Mitarbeitenden
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Mitarbeiterkonferenz (einmal jährlich)
- Bereitstellung von Materialien für den Einsatz in der Gewaltpräventionsarbeit (z.B. Spiele, Puppen, Bücher...)
- Selbstbefähigung und Präventionsarbeit für Menschen mit Assistenzbedarf
- Beratung, Hilfestellung, Unterstützung der Mitarbeitenden, z.B. bei der Entwicklung von Notfallplänen
- Beratung und Unterstützung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen, z.B. Interventionskonzept
- Hinweise auf rechtliche Vorgaben (z.B. Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses)
- Information der Angehörigen über die Arbeit der Vertrauensstelle
- Auf Weiterbildungsangebote für Angehörige hinweisen, bzw. diese anbieten
- Information des Umfeldes (Therapeut*innen, Nachbar*innen, Busfahrer*innen)

- Schulungen der Mitarbeitenden zum Thema Gewalt

Aufgaben hinsichtlich einer Intervention können sein:

- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen
- Gespräche mit den Beteiligten führen und nach präventiven Lösungen suchen
- Bearbeitung von Gewaltvorfällen gegenüber Mitarbeitenden durch Menschen mit Assistenzbedarf
- Mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei Täter*innen einfordern (jedoch auf keinen Fall bei sexualisierter Gewalt)
- Notwendige Informationen an die Leitungsverantwortlichen weiterleiten
- Einschaltung von Opferhilfe und Beratungsstellen
- Anregung von geeigneten Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren, z.B. Mediationen
- Veranlassen medizinischer Untersuchungen
- Veranlassen psychiatrischer/psychologischer Beratung und Begleitung
- Empfehlungen zu pädagogisch/therapeutischen und rechtlichen Maßnahmen für den*die Täter*in geben
- Zusammenarbeit mit der Fachstelle des Bundesverbandes
- Bericht im Gesamtkollegium zu konkreten Anlässen unter Beachtung des Datenschutzes
- U.a.

Aufgaben hinsichtlich einer Nachsorge können sein:

- Sicherstellen, dass die Opfer adäquaten Schutz und Begleitung bekommen
- Strukturelle Veränderungen anregen (z.B. Umgestaltung von Räumen, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat)

Wirksame Gewaltprävention und -intervention braucht hohe Fachlichkeit und ist daher aus einem wirksamen Gewaltschutzkonzept nicht wegzudenken. Dazu zählt auch die Schulung der Mitarbeitenden.

- Therapeutische Hilfen anregen
- Überprüfung der für das Opfer veranlassten Hilfen und Maßnahmen, ggf. erneut beraten und weitere Maßnahmen vorschlagen
- Überprüfung der veranlassten strukturellen Veränderungen
- Sicherung der Einbeziehung der Leitung in die Maßnahmenplanung
- Führen und Sichern der Dokumentation
- Unterstützung durch die Berufsgenossenschaft anregen
- Ansprechpartner*in für meldende Personen sein
- Meldungen an die Fachstelle anregen

5.5. Ausstattung der Vertrauensstelle

Die Präventions-/Vertrauensstellen handeln im Auftrag der Leitung. Für eine professionelle Umsetzung ihrer Aufgaben benötigt die Vertrauensstelle eine angemessene Ausstattung:

1. Aufgaben- und Stellenbeschreibung, in Bezug auf Prävention, Intervention und Nachsorge, Kompetenzbereiche, Entscheidungsbefugnisse, Berichtspflichten.
2. Zeitbudget – für offene Sprechstunden, Gespräche, Beratungen, Fortbildung, Supervision, Intervisionstreffen, ggf. Fahrzeiten etc. Wir empfehlen je nach Klientel und Einrichtungsgröße 4 % bis 10 % einer Vollzeitstelle auf 10 Klient*innen.
3. Finanzielle Ausstattung – für Inhouse-Fortbildungsangebote, Material und Werkzeuge (Puppen, Anschauungsmaterial, Fachliteratur) etc.
4. Räumliche Ausstattung – geschützter, positiv belegter Raum für vertrauliche Gespräche, niederschwellige und barrierefreie Erreichbarkeit, verschließbarer Schrank für vertrauliche Dokumente etc.
5. Materielle Ausstattung – Briefkasten, Diensthandy, geschützter PC, Mail-Adresse etc.
6. Personelle Ausstattung – mindestens zwei Personen, paritätisch besetzt, weiblich/männlich, intern/extern.
7. Vertrauen und gute Zusammenarbeit mit der Leitung, hohe Akzeptanz bei den Klient*innen und Mitarbeiter*innen.

5.6. Aus- und Weiterbildung der Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen

Vertrauenspersonen (wie auch Einrichtungsleitungen) benötigen Fachkenntnisse in den Bereichen

- Traumapädagogik, Trauma
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Kindeswohlgefährdung
- Klient*innenwohlgefährdung
- Teilhabe und Selbstbestimmung
- Selbstgefährdung, Selbstverletzung, Fremdgefährdung
- Handlungssicherheit in Grenz- und Krisensituationen
- Gewalt und Machtmissbrauch
- Sexualpädagogik, sexuelle Bildung
- Sexualisierte Gewalt, sexuelle Ausbeutung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Medienkompetenz
- «Digitale Fürsorgepflicht»
- Datenschutz
- Arbeitsrecht, Strafrecht, Betreuungsrecht
- Erlangen von Gesprächskompetenz
- Mitarbeiter*innenfürsorge
- U.a.

Zur persönlichen Erlangung und Vertiefung der Kompetenzen als Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*in sind Aus- und Weiterbildungen notwendig und verpflichtend, sowie kontinuierliches, selbstständiges Lernen durch Reflexion, Intervision und Supervision aus den täglichen Vorkommnissen der Vertrauensstelle.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*in sind folgende Fortbildungen und Lernmodule:

- Grundlagenkurs (2 x 3 Tage)
- Intervisionsgruppen (3 x jährlich)
- Follow Up-Seminare (1 x jährlich)
- Persönliche Supervision bei Bedarf

Dozent*innen zu den oben genannten Themen können auf Anfrage von der Fachstelle empfohlen werden. Die Aus- und Weiterbildung wird von der Leitung gefördert und unterstützt.

6. Meldeverfahren bei Grenzverletzungen und Übergriffen

6.1. Meldung

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis mit einem Menschen mit Assistenzbedarf verwickelt ist, Zeuge ist oder davon Kenntnis erlangt hat, hat die Aufgabe und das Recht, dieses der Vertrauensstelle zu melden. Die Vertrauensstelle bietet den Meldenden Schutz. Die Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Die Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen informieren vorab, wen sie über die Meldung in Kenntnis setzen und stellt möglichst Einvernehmen mit den Meldenden her. Bei anonymen Meldungen sind die Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen nicht verpflichtet, diese entgegenzunehmen. Sie sind jedoch unbedingt angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten jeden Hinweis sorgfältig zu prüfen. Meldungen werden zeitnah nach Kenntnis durch die Vertrauensstelle bearbeitet.

In diesem Sinne ist die Vertrauensstelle Ansprechpartner*in für:

- Mitglieder, Mitarbeitende sowie Leitungskräfte der Einrichtung
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die selbst Opfer oder Zeugen*Zeuginnen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt wurden
- Angehörige bzw. gesetzliche Betreuer*innen
- Mitarbeiter*innen von Jugendämtern, Schulen, anderen externen Stellen, die von Vorfällen erfahren und eine Ansprechperson suchen.

Die Vertrauensstelle nimmt grundsätzlich alle Meldungen und Selbstmeldungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen entgegen und bearbeitet sie. Die Vertrauensstelle nimmt Mel-

dungen und Dokumentationen zu Maßnahmen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung entgegen und reflektiert mit den Beteiligten das Vorgehen unter dem Aspekt der Notwendigkeit und Angemessenheit.

6.2. Mitarbeitende

Einerseits sind Mitarbeitende gefordert, ihre Handlungen zu reflektieren und zu korrigieren, wenn sie bemerken, dass sie damit die Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Assistenzbedarf verletzen. Andererseits sind sie im Sinne einer beherzten Kollegialität angehalten, darauf zu achten, dass sie die in ihrem Umfeld stattfindenden grenzüberschreitenden Handlungen wahrnehmen und unterbinden.

Sie sind verpflichtet, sämtliche Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen der Vertrauensstelle zu melden und Betroffene zu befähigen, sich an die Vertrauensstelle zu wenden, um Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewaltanwendungen vorzutragen. Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen werden immer in Zusammenarbeit mit der Leitung bearbeitet.

Hierbei übernehmen Mitarbeitende und Vertrauensstelle besondere Verantwortung für jene Betroffenen, die sich nicht selbst äußern können.

Ein Meldebogen findet sich in der Anlage 3.

7. Regelungen bei freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

Freiheitseinschränkende Zwangsmaßnahmen bzw. Schutzhandlungen (z.B. Festhalten, kurzfristiges Fixieren, Abwehr von Angriffen u.a.) dürfen nur bei fremd- oder selbstgefährdendem Handeln vorgenommen werden, um eine ernste Gefahr abzuwenden. Das (gewaltsame) Festhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist rechtlich nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit vorliegt. **Das Festhalten zur Verhinderung von Fehlverhalten stellt keine pädagogische Maßnahme dar.** Sorgeberechtigte, Bevollmächtigte bzw. gesetzliche Betreuer*in-

nen sind unverzüglich über solche Maßnahmen zu informieren. Freiheitseinschränkende Maßnahmen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass möglichst alle Beteiligten keinen Schaden nehmen. Sie müssen der Vertrauensstelle gemeldet und dokumentiert werden. Die Dokumentation wird in der Akte der*des Betroffenen abgelegt.

Sind schwerwiegende freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen wie z.B. längerfristiges Fixieren, Einschließen u.a. notwendig, muss grundsätzlich vorher das Einverständnis der gesetzlichen Betreuer*innen und in allen Fällen eine gerichtliche Anordnung vorliegen. Solche Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich der Vertrauensstelle zu melden und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird in der Akte der*des Betroffenen abgelegt.

8. Meldeverfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und strafrechtlich relevanten Handlungen

In Fällen von Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, zum Schutz des möglichen Opfers, besondere Vorsicht walten zu lassen. Fälle des Verdachts auf sexualisierte Gewalt sind grundsätzlich und ausschließlich der Vertrauensstelle oder den Leitungsverantwortlichen zu melden. ALLE Mitarbeitenden sind verpflichtet, keine Informationen über den Verdacht an Dritte weiterzugeben.

Dieses Vorgehen schützt die Intimsphäre der Betroffenen und verhindert die Vernichtung von Beweismitteln. Fälle von Verdacht auf sexualisierte Gewalt können nicht auf die gleiche Weise bearbeitet werden wie die übrigen Gewaltvorfälle. Siehe hierzu das «Merkblatt für das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt» (Anlage 2: Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt).

9. Dokumentation und Datenschutz

Die Vertrauensstelle dokumentiert jeden ihr gemeldeten Vorfall schriftlich in einem Meldeformular (siehe Anlage 3). Es werden ausschließlich Informationen in die Personalakten übernommen, die arbeitsrechtlich, strafrechtlich oder aus anderen Gründen relevant sind. Es werden ausschließlich Informationen in die Akten der Klient*innen übernommen, die für die Hilfe-/Förderplanung relevant sind.

Die Dokumentation und Aufbewahrungsfristen der Leistungsanbieter hinsichtlich von Vorfällen von Gewalt sind grundsätzlich landesrechtlich in den Heimgesetzen geregelt. Um rechtssicher zu handeln, sind die entsprechenden Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden. Dies steht nicht im Widerspruch zu der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die für alle Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe, mit Ausnahme der kirchlichen Träger, Anwendung findet, denn gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Lit c ist die Speicherung der Daten dort zulässig, wo andere Gesetze eine Aufbewahrungsfrist vorschreiben.

Gibt es keine gesetzlich normierte Aufbewahrungsfrist, dürfen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Lit. f DSGVO i.V.m. § 24 Abs. 1 BDSG so lange aufbewahrt werden, wie sie zur Geltendmachung oder Abwehr von (zivil-)rechtlichen Ansprüchen benötigt werden. Das heißt, in diesem Fall muss eine Abwägung zwischen den Schutzinteressen der Betroffenen und der Wahrscheinlichkeit eines Rechtsstreits getroffen werden. Sofern eine Einigung vorliegt oder ein Rechtsstreit nicht (mehr) zu befürchten ist, sind die Daten unverzüglich zu löschen, bzw. zu vernichten. Diese Abwägung trifft der*die Datenschutzbeauftragte der Einrichtung im Einzelfall. Für die Einhaltung der Aufbewahrung trägt die Einrichtungsleitung die Verantwortung.

Alle Menschen sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten. Sie sollen sich an die Vertrauensstelle wenden.

10. Interventionskonzept im Falle strafrechtlich relevanter Handlungen und sexualisierter Gewalt

Wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden, liegt Gewalt vor. Solche Handlungen und Verhaltensweisen sind in den Einrichtungen nicht tolerierbar. Die Einrichtungen entwickeln ein Interventionskonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen strafrechtlich relevanten Handlungen. Die Leitung der Einrichtungen als Entscheidungsträgerin bildet unter Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt und der Vertrauensstelle ein Interventionsteam. Je nach Schwere des Vorfalls können z.B. folgende Maßnahmen und Sanktionen eingeleitet werden:

- Aktenvermerk in der Personalakte
- Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Mündlicher und/oder schriftlicher Verweis durch die Leitungsverantwortlichen
- Abmahnung/Kündigungsandrohung
- Ordentliche Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Strafanzeige
- U.a.

Die Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt ist für eine professionelle Bearbeitung zwingend erforderlich. Sie sichert einen angemessenen Umgang mit den besonderen Herausforderungen in solchen Fällen. Unter Umständen ist es erforderlich, weitere Beratungsangebote (z.B. arbeitsrechtlich) in Anspruch zu nehmen. Bewusste, falsche Anschuldigungen werden ebenso wenig toleriert. Personen, die solche absichtlich und zu Unrecht machen, haben desgleichen mit oben genannten Sanktionen zu rechnen.

Die Fachstellen unterstützen die Einrichtungen bei der Erarbeitung eines Interventionskonzeptes.

11. Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden

Die Einrichtung ist unter Wahrung des Opferschutzes zur transparenten Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet.

Eine Entscheidung über eine Strafanzeige bei sexualisierter Gewalt soll nicht ohne die Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle getroffen werden.

12. Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können erwarten, dass ihrer Rehabilitation dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Interventionsteams, gemeinsam mit den Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.

13. Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen, eventuell mit Hilfe der Fachstelle, bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeiterschaft durch Medienvertreter*innen ist nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o.g. Regelung abgelehnt werden.

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis mit einem Menschen mit Assistenzbedarf verwickelt ist, Zeuge*Zeugin ist oder davon Kenntnis erlangt hat, hat die Aufgabe und das Recht, dieses der Vertrauensstelle zu melden.

14. Überprüfung und Zusammenarbeit im Anthropoi Bundesverband

14.1. Selbstverpflichtung und Kriterien der Mitgliedschaft

Die Einrichtung überprüft und überarbeitet ihr Präventionskonzept regelmäßig.

Eine Überprüfung nach drei Jahren und nach aktuellem Anlass wird empfohlen. Die Einrichtung gibt gegenüber Anthropoi Bundesverband eine Selbstverpflichtungserklärung ab (siehe Anlage 6). Diese Selbstverpflichtung ist Grundlage des Gewaltpräventionskonzeptes und gibt den Präventions-/Vertrauensstellen die Sicherheit im und den Rahmen zum Handeln. Eine Vertrauensstelle und/oder Einrichtung/Schule, die nicht im oben genannten Sinne tätig ist, kann durch Aufforderung der Fachstelle, der Regionalsprecher*innen und schließlich des Bundesvorstandes angehalten werden, deutliche Veränderungen herbeizuführen (z.B. Fortbildung für Mitarbeiter*innen, Mediation, Organisationsberatung...).

Die Mitgliederversammlung 2024 von Anthropoi Bundesverband hat die Kriterien der Mitgliedschaft bezüglich des Ausschlusses aus der Mitgliedschaft bei unzureichender Gewaltprävention einmütig ergänzt: «Der Verstoß eines ordentlichen Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Verbandes sollte insbesondere festgestellt werden, wenn das Mitglied ... ein geeignetes Konzept und Verfahren zum Schutz vor Gewalt nachweislich vorhält und umsetzt oder dem Verband keine Auskunft dazu erteilt...» Diese Handlungsmöglichkeit unterstreicht die Wichtigkeit einer guten und

funktionierenden Gewaltprävention im und für Anthropoi Bundesverband. Ohnehin sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe gesetzlich zur Gewaltprävention verpflichtet (§ 37a SGB IX).

Durch die Ergänzung der Ausschlusskriterien wird zusätzlich verdeutlicht, dass die Mitgliedschaft im Verband einen vollen und kompetenten Einsatz für Gewaltprävention verlangt und Gewaltschutz mit Priorität verfolgt werden soll. Feste Mechanismen sind nicht vorgesehen. Ein Ausschluss ist angezeigt, wenn sich Mitglieder dem Thema verschließen oder Gewaltprävention per se ablehnen. Auf bundespolitischer Ebene wurde angekündigt, dass § 37a SGB IX konkretisiert, und dass in diesem Bereich nachgesteuert werde. Dies macht die Notwendigkeit von Gewaltprävention auch über den Bundesverband hinaus deutlich.

14.2. Gütesiegel Gewaltprävention

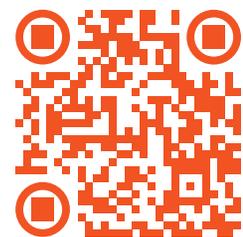
Die Einführung eines Gütesiegels Gewaltprävention unterstreicht neben den Kriterien der Mitgliedschaft die Relevanz der Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband.

Das Gütesiegel ist freiwillig, wird aber vom Bundesverband empfohlen. Es ist eine Möglichkeit, einen Nachweis für ein geeignetes Konzept und Verfahren zum Schutz vor Gewalt zu erbringen.

Mitgliedseinrichtungen können sich von den Fachstellen für Gewaltprävention oder zertifizierten Auditor*innen entsprechend zertifizieren lassen. Das Gütesiegel hat eine Gültigkeit von drei Jahren und kann danach wieder aufgefrischt werden.

Mehr Informationen zum Gütesiegel finden Sie unter Anlage 12.

Die Kriterien der Mitgliedschaft finden Sie hier:



Zur Verhinderung von unangemessenen Reaktionen und zum Schutz aller Beteiligten empfiehlt es sich, Notfallpläne zu entwickeln und sich in der Anwendung schonender Interventionstechniken und Deeskalationstechniken zu schulen.

Anlagen für die Präventions-/Vertrauensstellen

Anlage 1: Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Anlage 2: Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt

Anlage 3: Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt

Anlage 4: Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen für Gewaltvorfälle

Anlage 5: Vertrauensstelle für Gewaltprävention (in der Einrichtung)

Anlage 6: Selbstverpflichtung der Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband

Anlage 7: Selbstverpflichtung der Mitarbeiter*innen

Anlage 8: Interventionsgruppen der Präventions-/Vertrauensstellen zur Gewaltprävention

Anlage 9: Risikoanalyse

Anlage 10: Interventionsmatrix

Anlage 11: Vermerk zum Gewaltschutz (§ 37a SGB IX) Fassung vom 9. August 2021

Anlage 12: Auditierung der Gütekriterien und Gütesiegel

Anlage 13: Praxisleitfaden Gewaltprävention (Link, Papierversion als Beilage in der Mappe)

Anlage 14: Vom Empowerment zur Gewalt-Prävention

Anlage 15: Literatur

Liste der Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband

Sie benötigen Beratung, Unterstützung oder Hilfe?

Sie sind in einer Konfliktsituation oder haben eine seelische Erschütterung erfahren und suchen zeitnah eine*n Gesprächspartner*in?

Die Fachstellen für Gewaltprävention bieten Beratung, Unterstützung und Schutz in Fragen und Angelegenheiten von Gewalt und Gewaltprävention für Menschen mit Assistenzbedarf, ihre Angehörigen und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen von Anthropoi Bundesverband.

Fachstelle Nord

Die Fachstelle Nord ist Ihre Ansprechpartnerin in den Bundesländern:
Berlin | Brandenburg | Bremen | Hamburg | Mecklenburg-Vorpommern | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt | Schleswig-Holstein

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

Annette Dresselhaus:

Mobil: 0171 – 65 26 892

Fachstelle Mitte

Die Fachstelle Mitte ist Ihre Ansprechpartnerin in den Bundesländern:
Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Harald Seifert-Sossalla:

Mobil: 0157 – 33 87 73 07

Michael Gehrke:

Mobil: 0176 – 21 57 29 41

Katrin von Kamen:

Mobil: 0160 – 70 13 548

(unterstützt Fachstelle Mitte in NRW)

Fachstelle Süd

Die Fachstelle Süd ist Ihre Ansprechpartnerin in den Bundesländern:
Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Monika Fischer-Langenbein:

Mobil: 0151 – 40 74 16 54

Claudio Lanza:

Tel. 07555 – 80 11 99

Weitere Infos unter:

www.anthropoi.de/angebote/fachstellen

Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt



Ruhe bewahren, vertraulich Beratung einholen (z.B. Fachstelle)
Verdächtige Person nicht konfrontieren!

- Keine Informationen/Warnungen/Konfrontationen gegenüber Beschuldigten.
- Keine Informationen an Kolleg*innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern & Angehörige.



Hilfe holen!

- In jedem Fall gezielt fachliche Unterstützung holen.
- Hilfe anfordern bei einer der unten stehenden Stellen (siehe Kasten).
- Interne Dienstwege beachten.
- Stillschweigen kann nicht auferlegt werden.



Nicht selber untersuchen!

- Eigene (Vor-)Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe.
- Für die Untersuchung ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig.



Opfer schützen!

- Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln.
- Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob er im Interesse und zum Schutze des Opfers ist!

Kontaktdaten der Vertrauensstelle
Name der Einrichtung:

Name Präventions-/Vertrauensstellen-
inhaber*in:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Kontaktdaten der Beratungsstellen (im
Falle von sexualisierter Gewalt) im Umfeld:

Zuständige Fachstelle für Gewaltprävention
(Kontaktdaten siehe Anlage 1):

[Vertrauliches Dokument]

Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt

Name der/des Meldenden:

Arbeitsort:

Externe: Bitte Adresse und Tel. auf Rückseite angeben

Beschreibung des Vorfalls oder der Vermutung:	
Namen der beteiligten Personen:	
Was wurde bisher gemacht in Bezug auf den Vorfall oder des Verdachtes?	
Wer wurde schon informiert?	
<input type="checkbox"/> Angehörige <input type="checkbox"/> Betreuer*in <input type="checkbox"/> Lehrer*in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Gruppenleitung	<input type="checkbox"/> Bereichsleitung <input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wunsch nach klärendem Gespräch: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ort, Datum: _____	
Unterschrift _____	

Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen

Vertrauensstelle für Gewaltprävention der Einrichtung:

Name Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*in:

Tel.:

Mobil:

Kopie an Fachstelle für Gewaltprävention

Per Mail an Fachstelle für Gewaltprävention

Datum und Uhrzeit des Vorfalls:

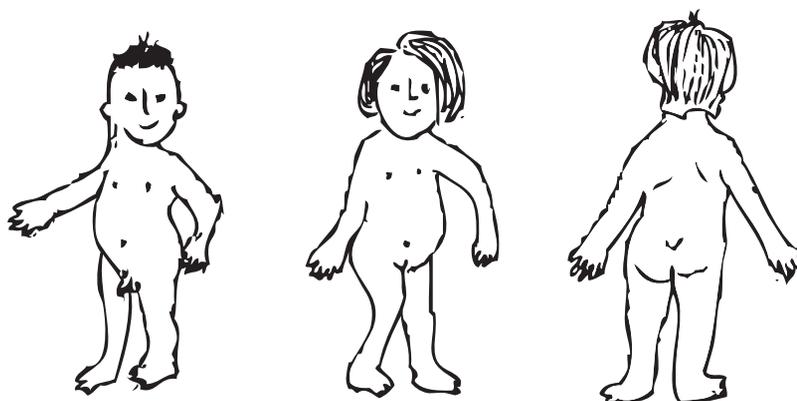
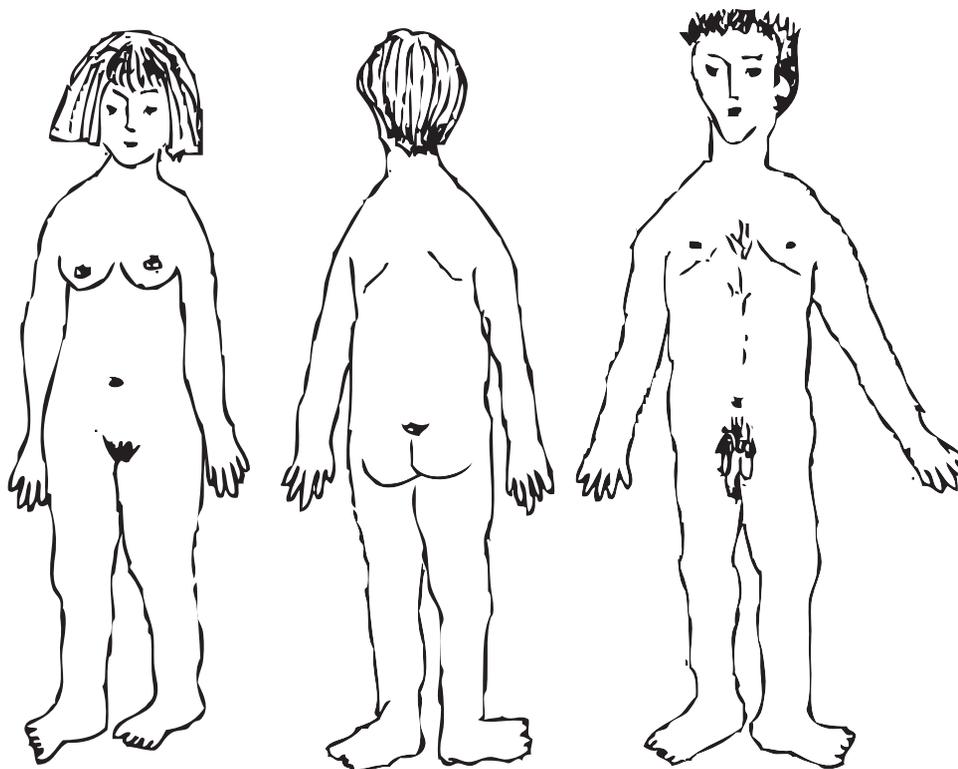
Ort des Vorfalls:

Beteiligte Personen:

Darstellung des Vorfalls durch die Beteiligten:
(ggf. Rückseite mitbenutzen)

Anlass, Auslöser des Vorfalls:

Dokumentation körperlicher Spuren. Bitte mit Farbstift kennzeichnen:



Beschreibung körperlicher Spuren (Größe, Farbe, Schwellung):

Gesehen von folgenden Personen (Namen, Funktionen):	
Dokumentiert am:	Von (Name, Funktion):
War erste/ärztliche Hilfe notwendig? → (Soweit vorhanden, ärztliches Attest beifügen.)	
Verletzungen/Sachschäden/Folgen:	
Bestand Gesprächsbedarf bei den Beteiligten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wurde ein Gespräch geführt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Mit wem?
Mit welchem Inhalt?	Mit welchem Ergebnis?
Verantwortliche Mitarbeitende:	
Welche Stellen wurden benachrichtigt? Intern:	Extern:

Erfolgte eine strafrechtliche Anzeige?

Ja – Wer war die aufnehmende Stelle?

Nein

Ergänzungen und Empfehlungen:

Unterschriften:

Präventions-/
Vertrauensstelleninhaber*in

Beteiligte Personen

Vertrauensstelle für Gewaltprävention (in der Einrichtung)



Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird:

- Bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Anschreien, Schubsen, u.a.)
- Wenn es zu Übergriffen kommt (z.B. Erpressen, nicht ernst nehmen, Mobbing, die Abhängigkeit eines Menschen ausnutzen, u.a.)
- Bei Straftaten (z.B. Diebstahl, Überfall, sexualisierte Gewalt u.a.)



Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Täter sein) und Gewalt erleiden (Opfer sein).

- Bewohner*innen, Beschäftigte, Mitarbeiter*innen, Eltern, Angehörige, Bevollmächtigte, gesetzliche Betreuer*innen, Nachbar*innen u.a. sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten, sondern sich an die Vertrauensstelle zu wenden.



Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

Vorbeugen:



- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für: Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern und Angehörige sowie Bevollmächtigte und gesetzliche Betreuer*innen
- Schutz und Stärkung der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen
- Beratung



Eingreifen:

- Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen, Eltern, Angehörigen oder Bevollmächtigten und gesetzlichen Betreuer*innen, Therapeut*innen, Opferhilfe, Beratungsstellen
- Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z.B. Mediationen



Nachsorge:

- Sicherstellen, dass die Opfer adäquaten Schutz und Begleitung bekommen
- Überprüfen, ob die verabredeten Vereinbarungen eingehalten werden
- Strukturelle Veränderungen anregen (z.B. Umgestaltung von Räumen, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat)
- Führen und Sichern der Dokumentation
- Unterstützung durch die Berufsgenossenschaft anregen



Ziele der Arbeit der Vertrauensstelle:

- In der Einrichtung einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten
- Nach einem Vorfall Wege zur Klärung und Veränderung der Situation zu suchen, die die Gewalt ausgelöst hat
- Möglichst schon im Vorfeld Gewalt zu vermeiden

Selbstverpflichtung der Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband

[Organisation/Einrichtung/Dienst]



Anthropoi
Fachstellen für
Gewaltprävention

Gemeinsam Mensch sein.

[Name und Stempel der Mitgliedseinrichtung]

Die Mitgliedsorganisation verpflichtet sich, mit all ihren Angeboten, Diensten und Einrichtungen und in Fragen der Gewaltprävention, im Umgang mit Gewalt und mit sexueller Ausbeutung:

- Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu schaffen (insbesondere die Schaffung – oder Kooperation mit – einer Vertrauensstelle, Einsetzung eines Meldebogens, Verantwortlichkeiten klären).
- Die Betroffenen, insbesondere die Opfer, stets zu schützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen.
- Die gemeinsamen Grundsätze der Gewaltprävention von Anthropoi Bundesverband anzuerkennen und ihre Präventionsarbeit danach auszurichten.
- Mit der zuständigen Fachstelle für Gewaltprävention des Bundesverbandes in ihrer Region zusammenzuarbeiten und die Ziele dieser Fach- und Koordinationsstelle gemäß den Beschlüssen der Organe des Bundesverbandes zu unterstützen.
- Fachlich geeignete Vertrauensperson(en) zu benennen und für die Zusammenarbeit mit der Fachstelle/Beratungsstelle freizustellen.
- Menschen mit Assistenzbedarf und Mitarbeitende durch Schulung und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu befähigen (behördliche Angebote nutzen, z.B. Deeskalationstraining der Polizei).
- Die im eigenen Leitbild und in den Leitmotiven der Einrichtung und ihrer Dienste verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung umzusetzen.
- Im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls, nachvollziehbar zu bearbeiten.
- Ausreichend finanzielle Mittel für die Gewaltprävention und die Bearbeitung von Fällen unangemessener Gewaltanwendung oder von sexuellen Übergriffen im Bereich der eigenen Organisation bereitzustellen.

Diese Selbstverpflichtung wird regelmäßig nach drei Jahren erneuert.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften

Selbstverpflichtung der Mitarbeiter*innen

[Name und Stempel der Mitgliedseinrichtung]

Wir arbeiten in einem Bereich, in dem es Spannungen zwischen den Menschen geben kann und wo auch immer wieder Gewalt geschehen kann. Wir streben einen respektvollen Umgang miteinander an, in dem die Bedürfnisse jeder und jedes Einzelnen Beachtung finden.

Grundlage für diese Selbstverpflichtung sind die Inhalte des Kompendiums Gewaltprävention.

Dieses Konzept ist allen zugänglich und muss zur Kenntnis genommen werden.

1. Als Mitarbeiter*in habe ich die Aufgabe, die mir anvertrauten Menschen vor physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
2. Es ist meine Aufgabe, die Persönlichkeit und Würde der Menschen in meinem Arbeitsumfeld zu achten und ich bin verpflichtet, Grenzverletzungen zu registrieren und zur Bearbeitung zu bringen.
3. Mir ist bewusst, dass meine Rolle als Assistent*in oder Lehrer*in ein natürliches Machtgefälle beinhaltet, das ich konstruktiv zum Wohl der Menschen mit Assistenzbedarf bzw. der Schüler*innen einsetzen werde.
4. Ich bin in meiner Rolle und Professionalität auch immer dafür verantwortlich, ein angemessenes Verhältnis in Bezug auf Nähe und Distanz zu finden. Wenn ich mich in konkreten Situationen diesbezüglich unsicher fühle, suche ich das Gespräch in kollegialer Beratung und mit der Vertrauensstelle.
5. Die Strukturen unserer Einrichtung/Schule zur Bearbeitung von Gewaltfragen sind mir bekannt, und ich werde mich daran halten.
6. Zum Schutz der Einrichtung und der betroffenen Menschen werde ich Vertraulichkeit wahren. Schweigepflichten und Datenschutzbestimmungen halte ich ein.

Ort, Datum

Unterschrift

Intervisionsgruppen der Präventions-/Vertrauensstellen zur Gewaltprävention

Einführung

Der Bildung von Intervisionsgruppen kommt eine besondere Bedeutung zu.

Regelmäßiger Austausch, gegenseitige Wahrnehmung sowie kollegiale Beratung sind bei der Ausübung der Aufgaben einer Vertrauensstelle von großer Bedeutung. Präventions-/Vertrauensstelleninhaber*innen müssen die Möglichkeit haben, regelmäßig an einer Intervisionsgruppe teilzunehmen.

Aufbau, Zusammensetzung und Organisation

- Aufbau eines Netzes zwischen den Präventions-/Vertrauensstellen von Angeboten, Einrichtungen und Diensten:
Es wird empfohlen, dass diese max. 1 bis 1,5 Autostunden entfernt voneinander liegen.
- Regelmäßige Treffen: Wenn es möglich ist, sollten die Treffen alle 10 bis 12 Wochen stattfinden. Diese Treffen dauern i.d.R. etwa 3 bis 4 Stunden. Es empfiehlt sich, Termine schon im Voraus über einen längeren Zeitraum zu verabreden. (Bitte geben Sie die Termine und Tagungsorte an Ihre Fachstelle durch!)
- Jede Intervisionsgruppe sollte eine Person benennen, die die Intervisionsgruppe für einen bestimmten Zeitraum koordiniert und leitet. Diese Person ist auch Verbindungsglied zur Fachstelle.
- Es ist unter Beachtung des Datenschutzes eine Adressenliste der Teilnehmer*innen zu erstellen (eine Kopie sollte an die zuständige Fachstelle durchgegeben werden).
- Für die Treffen sind Tagesordnung und Protokoll zu erstellen. Die Archivierung geschieht durch die Intervisionsgruppenleitung. Auch hiervon bitte jeweils eine Kopie an die zuständige Fachstelle. Der Datenschutz ist hier zu beachten und sicherzustellen.

Arbeitsweise

- Die Inhalte der Intervention werden diskret, vertraulich und unter Wahrung der Schweigepflicht behandelt.
- Zu Beginn einer Intervisionssitzung empfiehlt sich ein kurzes Blitzlicht. Zeitwächter*in und Protokollant*in sind pro Sitzung zu benennen.
- Klärung einer Dringlichkeitsrangfolge der zu bearbeitenden Tagesordnungspunkte
- Fallbesprechung
- Fragen der institutionellen Verankerung oder Unterstützung
- Offene und/oder brennende Fragen
- Wo stehen wir?
- Was konnte geklärt werden?
- Welche Fragen sind offengeblieben?
- Brauchen wir Unterstützung von der Fachstelle?
- Überwachungspunkte (sind nicht behandelte Punkte; auflisten)
- Termine/Verschiedenes
- Schlussblitzlicht

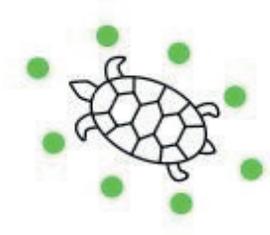
Risikoanalyse



Anthropoi
Fachstellen für
Gewaltprävention

Gemeinsam Mensch sein.

Fachstellen für
Gewaltprävention
im Bundesverband
anthroposophisches
Sozialwesen e.V.



Präambel

Zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung in Organisationen von Anthropoi Bundesverband und um Gefährdungsrisiken zukünftig besser einschätzen zu können, legen wir folgenden Leitfaden vor. Er soll als Orientierung zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse dienen, damit Gefahren von Grenzverletzungen in den Einrichtungen präventiv abgewendet werden. Zum Wohle der von uns begleiteten Menschen.

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet durch die Fachstelle für Gewaltprävention Süd, erweitert in Zusammenarbeit mit TAMAR, Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Böblingen.

	ja	nein
Strukturen		
1.1 Organigramm: Gibt es klare Verantwortlichkeiten auch mit Bezug auf Dienst- und Fachaufsicht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.2 Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind besondere Machtverhältnisse erkennbar?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.3 Sind die Strukturen allen Beteiligten klar, den Mitarbeitenden sowie den betreuten Menschen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.4 Gibt es informelle Strukturen oder „ungeschriebene Gesetze“ in der Einrichtung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.5 Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.6 Wissen alle, einschließlich Hauswirtschaft, Verwaltungskräfte, technisches Personal und Ehrenamtliche, wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.7 Führungsstil: Gibt es eine partizipative Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.8 Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.9 Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.10 Gibt es eine verlässliche Ansprechkultur?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.11 Gibt es ein niederschwelliges, verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für Mitarbeitende, betreute Menschen, deren Angehörige und/oder gesetzl. Vertreter und Ehrenamtliche?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.12 Ist das Verfahren allen bekannt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.13 Wird sichergestellt, dass die von uns begleiteten Menschen und ihre Angehörigen ihre Rechte kennen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.14 Gibt es Handlungsleitlinien die Beschwerdewege aufgezeigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.15 Ist die Haltung zu Selbstermächtigung und Mündigkeit im Leitbild beinhaltet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.16 Internetseite: gibt es Hinweise auf Prävention und Beratung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.17 Wird intern transparent mit der öffentlichen Aufsichtsbehörde umgegangen, so dass auch jeder begleitete Mensch ,deren Angehörige und/oder gesetzl. Vertreter und Mitarbeitende sie kennt und sich informieren könnte?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.18 Ist die Einrichtung fachlich vernetzt und mit anderen Einrichtungen in Austausch/ gegenseitige Visitationen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.19 Wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in Vorstellungsgesprächen mit zukünftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden angesprochen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.20 Gibt es einen Gesprächsleitfaden für Vorstellungsgespräche, der das Thema sexualisierte Gewalt berücksichtigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.21 Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kontrolliert und bei Bedarf eingefordert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.25 Sind Kommunikationswege der Organisation bekannt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1.26 Sind sie transparent oder leicht manipulierbar?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Summe	

Ausstattung		ja	nein
2.1	Wurde eine Analyse der Räume veranlasst (z.B. Größe, Zugänglichkeit, ..) und Wege auf dem Campus: welche Orte sind sicher, wo ist eher Unsicherheit (z.B. uneinsehbare Kellerräume)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.2	Analyse der Mitarbeitenden-Struktur und Fachlichkeit: Gibt es ausreichend qualifiziertes Personal? Führt ein Facharbeiter*innen-Mangel zu unsicheren Situationen für die Menschen mit Assistenzbedarf?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.3	Gibt es eine Präventionsfachkraft / Gewaltpräventionsstelle, die in der Einrichtung bekannt ist und konkret als Ansprechperson zur Verfügung steht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.4	Ist die Gewaltpräventionsstelle personell zur Größe der Einrichtung ausgestattet. Gibt es zwei Stellen (m/w), damit ein Austausch / kollegiale Beratung Und Reflektion / Urlaubsvertretung gewährleistet ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.5	Hat die Gewaltpräventionsstelle einen Arbeitsplatz, der allen bekannt ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.6	Können dort sensible Daten aufbewahrt werden (abschließbarer Schrank)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.7	Gibt es feste Sprechzeiten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.8	Gibt es Telefon und Notfallhandy? Briefkasten für schriftliche Meldungen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.9	Gibt es ausreichend Budget für z.B. Arbeitsmaterial, Bücher etc.?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.10	Gibt es eine Leistungsbeschreibung, Stellenbeschreibung für die Gewaltpräventionsstelle?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.11	Ist Prävention sexualisierter Gewalt bereits Teil der Leistungsbeschreibung der Einrichtung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.12	Wird die Gewaltpräventionsstelle fortgebildet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.13	Gibt es externe Supervision?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.14	Wo erhält die Gewaltpräventionsstelle innerhalb der Einrichtung Unterstützung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.15	Gibt es einen Austausch mit anderen Fachstellen? Leitung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.16	Wird die Gewaltpräventionsstelle von allen akzeptiert und wertgeschätzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.17	Gibt es eindeutige Verfahrensregeln bei Verdacht bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.18	Sind diese bekannt und gewährleisten sie Handlungssicherheit bei Mitarbeitenden, Klientinnen/Klienten, Angehörigen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.19	Sind die Verantwortungsbereiche der Gewaltpräventionsstelle eindeutig festgelegt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.20	Sind externe Fachstellen, Ansprechpartner bekannt und ist die Einrichtung mit diesen vernetzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.21	Gibt es ein festgelegtes Rehabilitationsverfahren nach einer ungerechtfertigten Beschuldigung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.22	Gibt es die Möglichkeit der Überlastungsanzeige? - Personeller Notstand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.23	Gibt es Fort- und Weiterbildung zu Selbstermächtigung und Gewaltprävention für die Klient*innen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.24	Wird die verpflichtende Teilnahme an Präventionsschulungen für die Mitarbeitenden nachgehalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Übertrag Summe Seite 2			
Summe			

Ausstattung		ja	nein
2.25	Gibt es ein Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, welches das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ und das Präventionskonzept der Einrichtung berücksichtigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.26	Wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ im Fortbildungsangebot der Einrichtung berücksichtigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.27	Gibt es eine externe Ombudsstelle?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.28	Haben Mitarbeitende eine Anlaufstelle in Krisen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.29	Gibt es ein Krisenkonzept und entsprechende Ablaufpläne?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.30	Ist Versorgung in Krisen gesichert (rechtlich, fachlich, menschlich)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.31	Ist es gewollt, dass Mitarbeitende über Emotionen reden und ihre Grenzen benennen und sich darüber austauschen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.32	Werden externe Beratungsstellen in kritische Prozesse einbezogen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.33	Gibt es Selbstverpflichtungen zur Gewaltprävention der Einrichtung bzw. der Mitarbeitenden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.34	Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlerhalten informiert wird?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.35	Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams, Wohngruppen und Einrichtungen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.36	Ist sexualisierte Gewalt und deren Prävention Bestandteil in der fachlichen Auseinandersetzung und Begleitung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.37	Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit etwas lernen und verbessern zu können wahrgenommen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.38	Reden die Mitarbeitenden miteinander oder vorwiegend übereinander?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.39	Gibt es eine regelhafte Kommunikation und reflektive Prozesse im Team? Z.B. Fallbesprechungen, Teambesprechungen, Supervision oder Kollegiale Beratung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.40	Gibt es Aussagen zu Gewaltprävention in Konzepten, Leitbild oder Leitlinien der Einrichtung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Übertrag Summe Seite 3			
Summe			

Nähe und Distanz		ja	nein
3.1	Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.2	Sind diese den Klient*innen bekannt (ggf. in leichter Sprache / Gebärdensprache)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.3	Entstehen bei der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.4	Gibt es klare Abgrenzungen der einzelnen Lebensbereiche?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.5	Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Beförderungssituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringen diese mit sich?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.6	Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende darüber, was im alltäglichen Umgang erlaubt /angemessen ist und was nicht (Verhaltenskodex)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Beispiele:

a.	Ist der private Umgang mit Menschen aus der Einrichtung geregelt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b.	Gibt es einen Verhaltenskodex zum Thema Körperkontakt und Berührungen umgegangen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c.	Ist die Privatsphäre der betreuten Menschen (Menschen mit Assistenzbedarf oder Klient*innen) und der Mitarbeitenden definiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d.	Werden Räume abgeschlossen, wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit einem betreuten Menschen allein ist?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e.	Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f.	Gibt es eine Regelung, wie mit sexueller Sprache umgegangen wird?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g.	Gibt es eine Kommunikation über die Bekleidung von Mitarbeitenden und Bewohnern, um mögliche visuelle Grenzverletzungen zu vermeiden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h.	Ist der einzelne Mitarbeiter in seiner Arbeit für die Kollegen sichtbar?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i.	Werden bei der Hilfe- und Betreuungsplanung auch Fragen zur Sexualität, zu Unterstützungsbedarfen und Zum Erkennen sexueller Gewalt berücksichtigt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
j.	Werden Klientinnen/Klienten bei der Hilfe- und Betreuungsplanung einbezogen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Übertrag Summe Seite 4

Summe

Partizipationsstrukturen für begleitete Menschen		ja	nein
4.1	Üben die begleiteten Menschen Partizipation, Selbstbestimmung, Teilhabe und „Neinsagen“?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.2	Werden Beschwerdewege aktiv geübt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.3	Gibt es Psychoedukation für die begleiteten Menschen, insbesondere mit Bezug auf Sexualität?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.4	Werden die begleiteten Menschen gefördert ihre Bedürfnisse Alters- und Entwicklungsstand entsprechend zu formulieren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.5	Gibt es Gremien unter den begleiteten Menschen, die Vertretungsaufgaben übernehmen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.6	Wird die Privatsphäre der Klient*innen geschützt? Wie wird sie geschützt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.7	Gibt es behinderungsbedingte Einschränkungen der Kommunikationskompetenz unter den Klient*innen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.8	Gibt es hierfür Zugang zu Informationen in leichter Sprache/einfacher Sprache/Gebärdensprache?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.9	Gibt es Zugang zu Beratung und Hilfe in leichter Sprache/einfacher Sprache/Gebärdensprache?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.10	Gibt es einen Verhaltenskodex zum Thema Umgang mit sexuellen Bedürfnissen in der Wohn- und Pflegeeinrichtung geregelt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.11	Sind sexualpädagogische Konzepte vorhanden? Gibt es Aussagen oder Leitlinien zum Umgang mit Sexualität in der Einrichtung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.12	Benennt das Konzept Aspekte der sexuellen Selbstbestimmung der Klienten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.13	Gibt es einen Verhaltenskodex zum Thema „sexuelle Selbstbestimmung“?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.14	Gibt es einen Verhaltenskodex zum Thema enthemmter Sexualität oder sexualisiertem Verhalten in der Einrichtung?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.15	Gibt es eine Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität und eine Diskussion über die Thematisierung von Sexualität?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.16	Beinhaltet das Konzept auch eine Positionierung gegen Grenzverletzungen und eine festgelegte Vorgehensweise, wenn es zu einer solchen kommt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.17	Werden neue Regeln aufgestellt und entwickelt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.18	Haben die betreuten Menschen bei der Entwicklung von Regeln eine Beteiligungsmöglichkeit?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.19	Gibt es Regeln unter den Klient*innen zum Thema Nähe und Distanz?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Übertrag Summe Seite 5			
Summe			

Eltern- und Angehörige		ja	nein
5.1	Werden Eltern (nur wenn gesetzliche Betreuende) im Sinne einer Bildungspartnerschaft für ihr Kind (auch bei Erwachsenen) betrachtet und entsprechend angesprochen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.2	Werden sie von ihren Rechten in Kenntnis gesetzt? – auf welchem Wege?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.3	Sind Eltern Beschwerdewege bekannt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.4	Wissen sie um die Gewaltpräventionsstelle?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.5	Gibt es einen Verhaltenskodex zum Thema Haltung den Eltern gegenüber?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Übertrag Summe Seite 6			
Summe			

Risikofaktoren sexuelle Gewalt

Leider zeigen Vergangenheit und Gegenwart, dass sich Täter und Täterinnen von Institutionen angezogen fühlen, vor allem wenn dort institutionelle Schutzmechanismen fehlen. Als besondere Risikofaktoren für sexuelle Gewalt in Institutionen lassen sich in der Fachliteratur drei Ebenen unterscheiden:

- a. Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene
- b. Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden
- c. Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept

a. Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

	ja	nein
1. Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach Außen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Rigider, autoritärer Leitungsstil	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Intransparente Entscheidungskriterien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. Fehlende Handlungsleitlinien (besonders bei Pflegeeinrichtungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird → fehlende Meldepflicht bei sexueller Gewalt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11. Kein systematisches Beschwerdemanagement	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12. Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13. Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht angemessen gefördert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14. Verzicht auf Supervision	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
15. Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
16. Andauernde Unterbesetzung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
17. Fehlende Anleitung (z.B. Praktikant*innen, neue Mitarbeitende)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
18. Nicht ausreichend qualifiziertes Personal, chronischer Fachkräftemangel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
19. Mangelhafte oder fehlende Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
20. Fehlende Evaluationen im Hinblick auf Gewaltprävention und Partizipation.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
21. Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach Außen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Übertrag Summe Seite 7

Summe

b. Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden		ja	nein
1.	Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Machtanspruch und unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.	Private Kontakte zwischen Kindern bzw. Klient*innen und Mitarbeitenden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.	Es existiert eine sexualisierte Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6.	Mobbing unter den Mitarbeitenden und sexuelle Übergriffe unter den Fachkräften	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7.	Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8.	Selbstreflexion findet nicht statt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9.	Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o.ä.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10.	kriminelle kommerzielle Interessen (jegliche Manipulationen welche zum eigenen finanziellen Vorteil reichen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zwischenwert

c. Risikofaktoren auf der Ebene der Klient*innen		ja	nein
1.	Fehlende Handlungsleitlinien bei Grenzverletzungen seitens der Klient*innen gegenüber Mitarbeitenden oder untereinander	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Fehlende Meldepflicht bei Grenzverletzungen seitens der Klient*innen gegenüber Mitarbeitenden oder untereinander	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.	Sexuelle Gewalt wird als Thema ausgeblendet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.	Vernachlässigung von Kinderrechten, Selbst- und Mitbestimmungsrechten (diese sind oft nicht / rudimentär bekannt)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6.	Pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7.	Gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Übertrag Summe Seite 8
Summe Total**Auswertung:**

Bitte Zählen Sie die Kreuze für Nein und Tragen Sie sie in das Summenfeld ein.
Verfahren Sie ebenso mit den Kreuzen für Ja.

Gleichen Sie es mit der unten angegebenen Spannweite ab und verfahren Sie entsprechend der Empfehlungen.

Das Risiko ist sehr hoch, bitte kontaktieren Sie die Fachstelle. ≥ 73

Sollte nach der internen Bearbeitung von der Vertrauens-/Gewaltpräventionsstelle sichtbar werden, dass bei mehr als 50% der Fragen mit nein geantwortet wurde, ist es dringend erforderlich die Zuständige Fachstelle im Verband zu kontaktieren und evtl. eine Evaluation der Einrichtung anzuregen.

Es gibt einiges zu tun, packen Sie es an. < 74

Unter 50% nein Antworten könne die Vertrauens-/Gewaltpräventionsstellen mit Hilfe der Leitungen die Gefahrenstellen zu bearbeiten, sofern es sich nicht um Gravierende strukturelle Probleme handelt.

Alles Bestens, eventuell sollten Sie die Befragung durch eine Unabhängige Person wiederholen lassen. 146

Die Interventions-Matrix wurde ursprünglich von der Stiftung Bündner Standart erstellt. Im Zuge der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Dorfgemeinschaft Tennental wurde sie von der dortigen Aufarbeitungsgruppe zusammen mit Jennifer Williams überarbeitet.

Interventionsmatrix

		Grenzverletzungen	Wiederholte und schwere Grenzverletzungen	Übergriffe	Strafrechtlich relevante Übergriffe
		1 z.B.	2 z.B.	3 z.B.	4 z.B.
Indikatoren	Menschen mit Assistenzbedarf/ Menschen mit Assistenzbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Streit - Lautes Reden - Machtkämpfe austragen - Beschimpfungen - Lächerlich machen - Beleidigungen - Sexistische Sprüche - Verhaltensweisen im Streit, die der sozioemotionalen Entwicklung entsprechen - Beim Essen in fremde Teller langen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschreien - psychische Gewalt (vom Geschädigten als leicht empfunden) - physische Gewalt (vom Geschädigten als leicht empfunden) - Missachtung der Privat-/Intimsphäre - Nackt zeigen vor anderen Menschen - Alles aus Spalte 1 wiederholt 	<ul style="list-style-type: none"> - psychische Gewalt (vom Geschädigten als schwer empfunden) - physische Gewalt (vom Geschädigten als schwer empfunden) - Einordnung kann hier auch durch betreuende Personen notwendig und möglich sein - Mobbing / Cybermobbing - Sexuelle Belästigung - Zeigen von Gewaltdarstellungen - Zeigen von pornografischen Inhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben - Sexuelle Nötigung - Vergewaltigung - Sexuelle Handlungen mit widerstandsunfähigen Personen - Zeigen illegaler Pornografie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren sowie Gewalttätigkeiten)
	Menschen mit Assistenzbedarf/ Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> - Lautes Reden - Machtkämpfe austragen - Beschimpfungen - Lächerlich machen - Beleidigungen - Sexistische Sprüche - Zeigen von Gewaltdarstellungen - Zeigen von pornografischen Inhalten - Beim Essen in fremde Teller langen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschreien - psychische Gewalt (vom Geschädigten als leicht empfunden) - physische Gewalt (vom Geschädigten als leicht empfunden) - Missachtung der Privat-/Intimsphäre - Nackt zeigen vor anderen Menschen - Alles aus Spalte 1 wiederholt 	<ul style="list-style-type: none"> - psychische Gewalt (vom Geschädigten als schwer empfunden) - physische Gewalt (vom Geschädigten als schwer empfunden) - Sexuelle Belästigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben - Sexuelle Nötigung - Vergewaltigung - Zeigen illegaler Pornografie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren sowie Gewalttätigkeiten)
	Mitarbeitende/ Menschen mit Assistenzbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Machtkämpfe austragen - Lautes Reden - Festhalten - Unangemessene Befehle - Agogisch unangemessene Konsequenzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewusste Unter-/Überforderung) - Infantilisierung (Verkindlichung) - Überbehütung - Lächerlich machen - Anklagen und Schuld zuweisen - Abwerten von Gefühlen - Destruktive Kritik - Ignoranz, Gleichgültigkeit - Unverständlich sprechen - Erzeugen von Schuldgefühlen - MmA mit Kosenamen ansprechen - Willkürliche und/oder starre Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - physische Gewalt (vom Geschädigten als schwer wahrgenommen) - psychische Gewalt (vom geschädigten als schwer wahrgenommen) - Einordnung kann hier auch durch betreuende Personen notwendig und möglich sein. - Sexistische Sprüche - Missachten der Privat- und Intimsphäre - Anschreien, Beschimpfungen, Beleidigungen, Demütigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben - Zeigen von Gewaltdarstellungen - Schwere Drohungen - <u>Alle</u> sexuellen Handlungen mit Menschen mit Assistenzbedarf, - Belästigung, Exhibitionismus, Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Zeigen und Erstellen von Pornografie - Verletzung der Fürsorgepflicht

		Grenzverletzungen	Wiederholte und schwere Grenzverletzungen	Übergriffe	Strafrechtlich relevante Übergriffe
		1 z.B.	2 z.B.	3 z.B.	4 z.B.
Indikatoren	Mitarbeitende/ Menschen mit Assistenzbedarf		<ul style="list-style-type: none"> - Unangemessene Einschränkung der Rechte, Entscheidungsfreiheit, Partizipation und Entwicklungsmöglichkeiten - Bevorzugung - Alles aus Spalte 1 wiederholt 	<ul style="list-style-type: none"> - Verabreichung von Medikamenten, Nahrung und Hygienemaßnahmen unter Zwang - Einschluss oder Fixation in Eskalationen - Drohung, Einschüchterung - Emotionale Erpressung - Mobbing 	
	Menschen mit Assistenzbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Verbale Selbstabwertung - Sachbeschädigung - Selbstverletzendes Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Alles aus Spalte 1 wiederholt 	<ul style="list-style-type: none"> - Äußern suizidaler Absichten 	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Suizidandrohung - Sexuelle Handlungen mit Tieren - Konsum gewaltverherrlichender Inhalte - Konsum illegaler Pornografie
Interne Massnahmen		<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation in Vivendi², wenn Abweichungen von bekanntem Verhalten und Mustern - Information an Teamleitung - Reflexion im Team - Bei Bedarf Aufnahme in Förder-/Entwicklungsplanung - Wenn MA oder MmA belastet ist: Nachsorge durch Team sicherstellen, ggf. Gewaltpräventionsstelle hinzuziehen - Wenn Situation anhält: Meldung an Gewaltpräventionsstelle, Teamleitung oder Wohnbereichsleitung/Werkstattleitung (Stufe 2) - <u>Doku geht zur Information an Sozialdienst</u> 	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation in Vivendi, Information an Teamleitung - Wenn die Grenzverletzung von der Teamleitung ausgeht: Meldung an die Gewaltpräventionsstelle oder Wohnbereichsleitung/Werkstattleitung - Reflexion im Team, ggf. mit Einbezug der Gewaltpräventionsstelle (Was erklärt das Verhalten? Welche Interventionen helfen, um das Verhalten zu reduzieren?) - Bei Bedarf Aufnahme in Förder-/Entwicklungsplanung - Nachsorge durch Team sicherzustellen, ggf. Gewaltpräventionsstelle hinzuziehen - Wenn Situation anhält: Bereichsübergreifende Fallbesprechungen und/oder Supervision organisieren (ggf. mit Unterstützung durch die Gewaltpräventionsstelle) - <u>Doku geht zur Information an Gewaltpräventionsstelle</u> 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Sofortige Meldung an die Gewaltpräventionsstelle</u> - Sofortige Dokumentation für Vivendi² - Bildung einer Interventionsgruppe in Abstimmung mit dem Vorstand - Strafrechtliche Abklärung durch Interventionsgruppe - Weitere Steuerung ausschließlich durch Interventionsgruppe³ - Nachsorge durch Gewaltpräventionsstelle organisiert und bei Bedarf durch externe Fachpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Sofortige Meldung an Gewaltpräventionsstelle</u> - <u>Sofortige persönliche oder telefonische Meldung an den Vorstand (durch die Gewaltpräventionsstelle)</u> - <u>Keine Dokumentation in Vivendi²!!!</u> - <u>Dokumentation auf Vordruck zur persönlichen Übergabe an den Vorstand</u> - <u>Keine Informationsweitergabe an weitere Personen (Opfer schützen)</u> - Wenn die Grenzverletzung von der Gewaltpräventionsstelle ausgeht: Meldung an Vorstand - Bildung einer Interventionsgruppe³, - Strafrechtliche Abklärung durch Interventionsgruppe - Weitere Steuerung ausschließlich durch Interventionsgruppe³ - Nachsorge wird durch Interventionsgruppe organisiert.

		Grenzverletzungen	Wiederholte und schwere Grenzverletzungen	Übergriffe	Strafrechtlich relevante Übergriffe
		1 z.B.	2 z.B.	3 z.B.	4 z.B.
Externe Massnahmen		<ul style="list-style-type: none"> - Information an Angehörige und gesetzliche Vertretungen nicht zwingend nötig. Entscheidend ist, ob die Information dem Wohlbefinden der betroffenen Person, sowie der Kooperation mit den Angehörigen/gesetzliche Vertretung zuträglich ist. <p>Beratung durch externe Fachstellen immer möglich. (z.B.: Fachstelle Süd Anthropoi) Siehe Flyer Gewaltprävention</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Information an gesetzliche Vertretungen und Angehörige nicht zwingend nötig. Entscheidend ist, ob die Information dem Wohlbefinden der betroffenen Person sowie der Kooperation mit den Angehörigen/gesetzliche Vertretung zuträglich ist. <p>Beratung durch externe Fachstellen immer möglich. (z.B.: Fachstelle Süd Anthropoi) Siehe Flyer Gewaltprävention</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Bedarf Einbezug einer externen Fachstelle (Fachstelle Süd Anthropoi, thamar, Polizei) durch die Interventionsgruppe³ - Krisenkommunikation/ÖA durch Interventionsgruppe - <u>Arbeitsrechtliche Maßnahmen, sowie Anzeige bei der Polizei prüfen, wenn Mitarbeitende tatverdächtig sind.</u> 	<ul style="list-style-type: none"> - Einbezug einer externen Fachstelle (Fachstelle Süd Anthropoi, thamar, Polizei) - Krisenkommunikation/ÖA durch Interventionsgruppe³ - <u>Informationen an die Presse ausschließlich über Interventionsgruppe</u> - <u>Information an Polizei und Aufsichtsbehörden ausschließlich durch Interventionsgruppe³</u> - <u>Information an gesetzliche Vertretungen und Angehörige zwingend</u> - <u>Information an gesetzliche Vertretungen und Angehörige in Absprache mit Interventionsgruppe³</u> - <u>Wenn Mitarbeitende tatverdächtig sind, wird die Bearbeitung an die Polizei übergeben und Anzeige erstattet.</u>



Vermerk zum Gewaltschutz (§ 37a SGB IX) – Fassung vom 9. August 2021

Adressaten: 1. Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband
2. Vertrauensstellen in den Mitgliedseinrichtungen
3. Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband

Inhalt: **Information zur Neuregelung des § 37a SGB IX durch das
TeilhabeStärkungsgesetz**

Die Norm:

§ 37a Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Was ist neu?

Mit der Verkündung des TeilhabeStärkungsgesetzes am 9. Juni 2021 trat erstmals im Bereich Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) eine gesetzliche Regelung zum Gewaltschutz in Kraft. Einrichtungen und Dienste (Leistungserbringer) sind nunmehr gesetzlich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu treffen. Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern kommt die Aufgabe zu, auf die Umsetzung dieser Regelung hinzuwirken.

Mit der Gewaltschutzregelung des § 37a SGB IX wurde eine verbindliche Regelung geschaffen, um bundesweit Strukturen und Prozesse der Gewaltprävention und -intervention in allen Einrichtungen verpflichtend zu verankern. Damit wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN- BRK) umsetzen. Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung allerdings auch aus, dass die Regelung die zumeist bereits gelebte Praxis abbildet. Die Regelung bleibt hinter den Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit



Behinderungen zurück. Dieser hatte bereits in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands eine unabhängige Untersuchungsstelle zu Beschwerden aus Einrichtungen zur Sicherstellung des Gewaltschutzes gefordert.

Gewaltprävention durch die Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband und die Vertrauensstellen in den Mitgliedseinrichtungen

Gewaltprävention und Beratung, zu allen in diesem Zusammenhang stehenden Fragen, gehören zu den Zielen und Aufgaben von Anthropoi Bundesverband und seinen Mitgliedsorganisationen. Während die Prävention von Gewalt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Bundesverbandes gehört, haben sich die Mitglieder durch die [Kriterien der Mitgliedschaft](#) zur Einführung und Umsetzung geeigneter Strukturen [selbstverpflichtet](#). Mit dem [Kompendium Gewaltprävention](#) der Fachstellen für Gewaltprävention des Anthropoi Bundesverbandes in seiner Fassung von 2019 gibt Anthropoi Bundesverband Orientierung und Anregung für die Erstellung eigener Präventions- und Interventionskonzepte in seinen Mitgliedseinrichtungen. Mit der Schaffung und dem dauerhaften Betreiben von Vertrauensstellen ist dies bereits gelebte Praxis in den Einrichtungen und Diensten.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung keine – über die Empfehlungen des Kompendiums Gewaltprävention der Fachstellen hinausgehenden – Anforderungen an die verbindlich zu schaffenden Strukturen zum Gewaltschutz im Bereich Prävention und Intervention vorgegeben. Mit der Verankerung regelmäßiger Aus- und Weiterbildung der Vertrauensstelleninhaber*innen entspricht das Konzept der Fachstellen den Vorstellungen des Gesetzgebers. Wirksame Gewaltprävention und -intervention braucht hohe Fachlichkeit und ist daher aus einem wirksamen Gewaltschutzkonzept nicht wegzudenken. Dazu zählt auch die Schulung der Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste. Eine gute Information von Menschen mit Assistenzbedarf, die diese Einrichtungen und Dienste nutzen, über die Angebote und Hilfeleistungen der Vertrauensstellen, möglichst in Einfacher Sprache, ist darüber hinaus ein wichtiges Element.

Hinweis für die Einrichtungen/Dienste

Einrichtungen und Dienste müssen nunmehr ein Gewaltschutzkonzept vorhalten. Das Kompendium Gewaltprävention der Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband ist dafür ein guter Leitfaden. Die Fachstellen für Gewaltprävention stehen für alle Fragen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit Gewalt stehen und unterstützen gern.

Regelmäßige Weiterentwicklung des Konzeptes in den Einrichtungen sowie die Schulung der Vertrauensstelleninhaber*innen und der Mitarbeitenden wird empfohlen. Diese werden durch die Fachstellen für Gewaltprävention regelmäßig angeboten.

Gewaltprävention

Auditierung der Gütekriterien und Gütesiegel (Zertifikat) des Anthropoi Bundesverbands

von Hans-Ulrich Kretschmer

Anthropoi Bundesverband möchte 2024 für seine Mitgliedseinrichtungen ein Gütesiegel (Zertifikat) Gewaltprävention einführen. Das Verfahren zur Auditierung der Gütekriterien der Gewaltprävention wurde von der Evaluationsgesellschaft *Confidentia – Wirksamkeit durch Qualität GmbH* in Zusammenarbeit mit den Fachstellen Gewaltprävention des Anthropoi Bundesverbands im vergangenen Jahr erarbeitet. Es ist in zwei Varianten einsetzbar:

- für sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Institutionen,
- für heilpädagogische Schulen und Tagesstätten oder Internate.

Anthropoi Bundesverband leistet bereits seit 15 Jahren Aufbauarbeit zur Gewaltprävention. Den Mitgliedsorganisationen stehen mit dem „Kompendium Gewaltprävention“ und verschiedenen Qualifikationsangeboten umfassende inhaltliche Grundlagen und Vorgehensweisen zur Verfügung. In den allermeisten Mitgliedseinrichtungen gibt es sogenannte Vertrauensstellen, die Gewaltprävention vor Ort umsetzen. Die *Confidentia GmbH* konnte ihre langjährige Expertise und Auditerfahrung mit Schweizer Institutionen und Verbänden zur Gewaltprävention in die Entwicklung des Gütesiegels einbringen. Dieses gebündelte Knowhow ist in einen Katalog formulierter Gütekriterien geflossen, die – nach einer erfolgreichen Auditierung – zum Erwerb des Gütesiegels Gewaltprävention berechtigen.

Die Auditierung der Gewaltprävention bezieht sich auf notwendige Konzepte und Regelungen zur Gewaltprävention, wie sie zum Beispiel in einem Gewaltschutzkonzept vorliegen können. Außerdem auf die hinreichende Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit der Gewaltpräventions- und Meldestelle und auf den Schutz vor individueller und struktureller Gewalt. Gütekriterien Gewaltprävention sind (Übersicht):

- Konzepte und Regelungen zur Gewaltprävention (Gewaltschutzkonzept)
- Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit der Gewaltpräventions- und Meldestelle
- Schutz vor individueller Gewalt: wie materieller Gewalt, physischer Gewalt, psychischer Gewalt oder sexualisierter Gewalt
- Schutz vor struktureller Gewalt

Die Gütekriterien der Gewaltprävention beinhalten den individuellen Schutz vor materieller, physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt in allen Konstellationen:

- zwischen Menschen mit Assistenzbedarf/ Schüler:innen untereinander,

- zwischen Menschen mit Assistenzbedarf/ Schüler:innen und Mitarbeitenden,
- zwischen Mitarbeitenden und Menschen mit Assistenzbedarf/ Schülerinnen),
- von Menschen mit Assistenzbedarf/ Schüler:innen gegenüber sich selbst.

Klare, adäquate Meldewege und Interventionen (Bündner Modell) sowie die erforderliche Nachsorge für Opfer und andere Betroffene sind zwingend eingeschlossen.

Die Gütekriterien des Schutzes vor struktureller Gewalt beziehen sich auf alle institutionellen Aspekte, die Gewalt verursachen können. Dies können Barrieren und mangelhafte Infrastruktur über fehlendes bzw. unzureichend qualifiziertes Personal sein. Erfasst werden auch unzulässige, die Freiheit bzw. Selbstbestimmung einschränkende institutionelle Maßnahmen.

Methodisch konnte beim Auditkonzept Gewaltprävention auf das Verfahren der mehrperspektivischen Kohärenzprüfung zurückgegriffen werden. Das Verfahren wurde von 2018 bis 2023 unter Federführung der Confidentia im Projekt Wirksamkeitsevaluation des Anthropoi Bundesverbands entwickelt worden ist. Dieses Verfahren beinhaltet folgende Komponenten:

- Mehrperspektivität: Einbezug aller relevanten Beteiligungsgruppen.
- Kohärenzprüfung: Vergleich der Aussagen der verschiedenen Beteiligungsgruppen auf Übereinstimmung.
- Beteiligungsgruppen: Gesamtleitung, Gewaltpräventions- und Meldestelle, Menschen mit Assistenzbedarf/ Schüler:innen, Selbstvertretungsgremien, Angehörige/ gesetzliche Vertretungen, Fachkräfte.
- Mehrdimensionale Methoden: Dokumentenanalyse, Fragebögen, Interviews. Für die Auditierung der Menschen mit Assistenzbedarf bzw. Schüler:innen wird auf Einfache Sprache und Elemente der Unterstützten Kommunikation zurückgegriffen.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein schriftlicher Bericht erstellt und – bei erfolgreicher Auditierung – das Gütesiegel mit dreijähriger Gültigkeit erteilt.

Für die Durchführung des Audits zur Gewaltprävention kann jede Einrichtung auf eine:n Anbieter:in ihrer Wahl zurückgreifen. Anthropoi Bundesverband knüpft die Zulassung für die Auditierung zum Gütesiegel an entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen des Auditanbieter:innen und der eingesetzten Auditor:innen. Der Testlauf für eine Auditierung und Zertifizierung der Gewaltprävention in zwei Piloteinrichtungen – einer großen Komplexeinrichtung für Erwachsene und einer heilpädagogischen Schule – ist erfolgreich verlaufen. Das Verfahren zur Auditierung des Gütesiegels kann ab sofort in allen Anthropoi Mitgliedseinrichtungen von Anthropoi Bundesverband eingesetzt werden.

Es ist auch möglich, eine Auditierung der Gewaltprävention mit einer Wirksamkeitsevaluation durch die Confidentia – Wirksamkeit durch Qualität GmbH in Zusammenarbeit mit der Alanus-Hochschule – Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und

Interkulturalität in Mannheim – zu verbinden, da es hier inhaltliche Überschneidungen gibt.

Einrichtungen und Schulen, die eine Auditierung zum Gütesiegel Gewaltprävention durchführen lassen wollen, können sich an eine der drei regionalen Fachstellen Gewaltprävention von Anthropoi Bundesverband wenden:

fachstelle-nord@anthropoi.de

fachstelle-mitte@anthropoi.de

fachstelle-sued@anthropoi.de

Hans-Ulrich Kretschmer

Confidentia – Wirksamkeit durch Qualität GmbH



Praxisleitfaden Grundlagen und Gütesiegel Gewaltprävention

Der Praxisleitfaden Grundlagen und Gütesiegel Gewaltprävention bietet Orientierungshilfe für die Erstellung eines Gewaltschutzkonzepts, seine Implementierung in der Organisation und Mitarbeiterschaft und für die Vorbereitung auf eine Auditierung zum Erwerb des Gütesiegels Gewaltprävention von Anthropoi Bundesverband. Zugleich fasst er wesentliche Grundlagen für die Schulung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe und Heilpädagogik auf dem Gebiet der Gewaltprävention zusammen – insbesondere auch für die Qualifikation von Verantwortlichen der institutionseigenen Präventions- und Meldestellen (Vertrauensstellen). Der Praxisleitfaden versteht sich für die vorgenannten Zielsetzungen als Ergänzung zum langjährig bewährten Kompendium Gewaltprävention von Anthropoi Bundesverband.

Autor*innen:

Hans-Ulrich Kretschmer

Confidentia – Wirksamkeit durch Qualität GmbH, für das Projekt «Gütesiegel Gewaltprävention» von Anthropoi Bundesverband (Kap. 1-3 und 5-7)

Jennifer Williams

Vertrauensstelle Dorfgemeinschaft Tennental, freiberufliche Dozentin im Bereich Gewaltprävention, mit dem Fokus auf verbindende Kommunikation, Konfliktlösungsstrategien und Persönlichkeitsentwicklung zum eigenverantwortlichen Umgang mit Gewalt (Kap. 4)

Sie können den Praxisleitfaden

- als PDF herunterladen
oder Sie finden ihn
- als Beilage in der Mappe «Gewaltprävention»



Vom Empowerment zur Gewalt-Prävention

Von Monika Fischer-Langenbein

Gewalt darf nicht sein! Trotzdem erleben viele Menschen mit Assistenzbedarf Gewalt. Das zeigt eine neue Umfrage der Bundesregierung. Bei der Umfrage wurden Menschen mit Assistenzbedarf gefragt, die in Werkstätten arbeiten. Jede*r 7. Werkstatt-Beschäftigte hat körperliche Gewalt erlebt. Und jede*r 3. Werkstatt-Beschäftigte hat psychische Gewalt erlebt. Das steht im neuen Forschungs-Bericht der Bundes-Regierung. Der Forschungs-Bericht heißt: Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

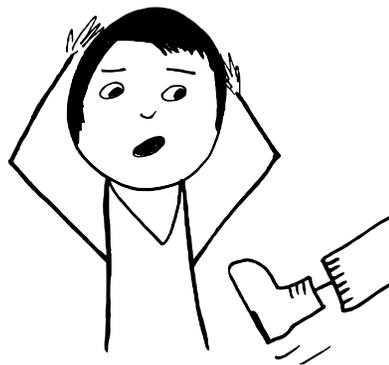


Was ist Gewalt? Wo fängt Gewalt an? Gewalt fängt

nicht erst an, wenn die Polizei gerufen werden muss. Nicht erst da, wo es sichtbare Schäden am Körper gibt. Nicht erst da, wo Menschen sich nur noch anschreien. Gewalt beginnt da, wo jemand sagt: «Ich bestimme über Dich». Gewalt fängt da an, wo jemand sagt: «Du gehörst mir». Gewalt fängt da an, wo Grenzen überschritten werden. Gewalt beginnt, wo sich ein Mensch verletzt fühlt. Gewalt ist alles, was gegen die Rechte von Menschen geht. Gewalt tut sehr weh. Gewalt tut der Seele weh und sie tut dem Körper weh.

Der Umgang mit Gewalt ist ein weites Lern-Feld. Das gilt für Fach-Kräfte im sozialen Miteinander. Und das gilt für Menschen mit Assistenzbedarf. Das gilt für alle Menschen. Alle Menschen müssen lernen: Was ist Gewalt? Und: Wie kann man mit Gewalt umgehen? Hierfür ist Empowerment wichtig. Empowerment bedeutet bei der Gewalt-Prävention: Wir alle lernen

**«Wir müssen lernen
«Nein» zu sagen.»**



**«Viele Menschen
mit Assistenzbedarf
haben Gewalt
erlebt.»**

und üben, wie wir über Gewalt sprechen können. Wir lernen, was wir gegen Gewalt tun können. Wir üben, wie wir die Rechte anderer Menschen achten. Wir lernen, wie wir uns selbst vor Grenz-Verletzungen schützen können. Wir lernen, genau hinzuschauen und hinzuhören.

Deshalb gibt es die Gewalt-Prävention. Gewalt-Prävention bedeutet: Schutz vor Gewalt. Und Gewalt-Prävention bedeutet, dass es in Einrichtungen Regeln gibt, die Gewalt verhindern sollen. Diese Regeln zum Schutz vor Gewalt müssen wir gemeinsam aufstellen. Diese Regeln helfen uns dabei, dass es weniger Gewalt gibt. Und sie helfen, wenn es doch Gewalt gibt: Denn dann wissen wir, was wir tun müssen. Wenn Gewalt doch vorkommt, müssen wir lernen, damit umzugehen. Wir müssen lernen, wo und wie wir Gewalt-Vorfälle besprechen. Wir müssen lernen, die Rechte aller Menschen zu schützen und zu achten. Wir müssen lernen, «Nein» zu sagen. Und wir müssen lernen, Hilfe zu holen.

BILDUNG 31 MICHAELI 2024

PUNKT
KREIS

Literatur

Vor gar nicht langer Zeit hat man bei Gewalt in Einrichtungen oft einfach weggeschaut. Doch in den Einrichtungen von Anthropoi Bundesverband hat sich viel geändert. Dazu gehört auch der Umgang mit Gewalt. Alle Einrichtungen von Anthropoi Bundesverband müssen sich an der Gewalt-Prävention beteiligen. Das heißt: Jede Einrichtung von Anthropoi Bundesverband braucht ein Gewalt-Schutz-Konzept. Das ist ein Plan gegen Gewalt. Und alle Menschen in den Einrichtungen müssen sich an das Gewalt-Schutz-Konzept halten. Dafür unterschreiben die Einrichtungen und die Fach-Kräfte eine Selbst-Verpflichtung. Sie versprechen damit, dass sie Gewalt nicht zulassen. Und falls Gewalt doch vorkommt, muss sie den Präventions- oder Vertrauens-Stellen der Einrichtungen gemeldet werden. Sie können auch die Fach-Stelle für Gewalt-Prävention kontaktieren.

Anthropoi Bundesverband und die Fach-Stellen für Gewalt-Prävention bieten Fortbildungen an. Dort lernt man, was man gegen Gewalt tun kann. Es gibt auch Fortbildungen für Menschen mit Assistenzbedarf. Die nächste Fortbildung für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Begleiter*innen heißt:

Meine Grenzen kennen – die Grenzen der anderen achten. Sie findet im Heidehotel in Bad Bevensen statt. Der erste Teil der Fortbildung geht vom 11. bis 13. Februar 2025. Der zweite Teil geht vom 11. bis 13. November 2025. Wer eine Fortbildung in einer Einrichtung möchte, kann sich an die Fach-Stellen für Gewalt-Prävention wenden.



Hier findet Ihr die Informationen dazu:
anthropoi.de/angebote/fachstellen/



Monika Fischer-Langenbein
Fachstelle Süd von Anthropoi Bundesverband.

AFET (Hrsg.) (2005): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe; Hannover

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (Hrsg.) (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches «Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren»

Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen; Köln
Fegert, Jörg/Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehuës, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich; Berlin, Heidelberg

Jugendhilfe Hochdorf (2014): «Damit es nicht noch mal passiert ...» Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Jugendhilfe verhindern; Hochdorf

Lebenshilfe (2016): Gewalt in Einrichtungen und Diensten verhindern

Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (2011): Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung; Zürich

Schröttle, Monika; Hornberg, Claudia (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention; Berlin

Über Anthropoi Bundesverband

Im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (kurz Anthropoi Bundesverband) sind derzeit bundesweit 175 Trägerorganisationen mit 263 Einrichtungen und Diensten zusammengeschlossen. Sie begleiten und unterstützen ca. 17.000 Menschen mit Assistenzbedarf in ihrem Leben, Lernen und Arbeiten.

Anthropoi Bundesverband fördert die Entwicklungsbedingungen von Menschen, von Initiativen und Einrichtungen des anthroposophischen Sozialwesens in ihrer pädagogischen, heilpädagogischen, therapeutischen und sozialen Arbeit.

Als Fachverband unterstützt Anthropoi Bundesverband die Initiativen und Einrichtungen dabei, den Standard und die Qualität ihrer Arbeit stetig weiterzuentwickeln.

Wir vertreten die Rechte und Interessen von Menschen mit Assistenzbedarf und die Belange der sie begleitenden Dienste und Einrichtungen gegenüber Gesetzgebung, Politik und Verwaltung. Anthropoi Bundesverband setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein. Eine Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Assistenzbedarf ganz selbstverständlich gemeinsam leben, lernen und arbeiten.

Unsere Aufgaben liegen in der Sozial-, Gesundheits- und Bildungspolitik. Wir machen Öffentlichkeitsarbeit. Wir fördern die fachliche Entwicklung und die Zusammenarbeit innerhalb unseres Verbandes und arbeiten mit anderen Akteur*innen der Zivilgesellschaft zusammen. Wir gestalten Bildungs- und neue Entfaltungschancen. Und auch alles, was drumherum organisiert und verwaltet werden muss, gehört zu unserer Arbeit.

Kontakt

Anthropoi Bundesverband

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9

61209 Echzell-Bingenheim

Tel. 06035 – 60 92 10 | Fax: 06035 – 60 92 170

bundesverband@anthropoi.de | anthropoi.de

[@inklusive_arbeiten](#)

[@inklusive_bilden](#)

[@inklusive_dabei](#)

